

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2021 – Nr. 5

Ausgegeben: Dresden, am 12. März 2021

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes
über das Amt der Diakonin und des Diakons
Vom 9. Februar 2021 A 50

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission A 52

Arbeitsrechtsregelung zur 15. Änderung der Neu-
fassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
(KDVO)
Vom 7. Dezember 2020 A 52

Haus- und Straßensammlung der Evangelisch-
Lutherischen Landeskirche Sachsens
Vom 17. Februar 2021 A 53

III. Mitteilungen

Abkündigung für die Haus- und Straßensammlung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
für die Arbeit der Diakonie vom 7. bis 16. Mai 2021 A 53

Veränderung im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz A 54

Neufassung der Satzung des Diakonischen Werkes der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V.
vom 15. Dezember 2020 A 54

Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-
Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V.
vom 15. Dezember 2020 A 55

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 63
Superintendent/Superintendentin

2. Kirchenmusikalische Stellen A 65

4. Gemeindepädagogenstellen A 67

6. Gemeindepädagogenstellen einschließlich
religionspädagogische Fachberatung
von Kindertageseinrichtungen A 67

7. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungs-
mitarbeiterin im Bereich Registratur A 69

8. Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterin A 70

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Gemeinsame Gottesdienste für Große und Kleine:
Anregungen für die Predigtreihe III (Lätäre bis
Ostersonntag) – ein Projekt des Theologisch-
Pädagogischen Institutes (TPI) der Ev.-Luth.
Landeskirche Sachsens, Moritzburg,
unter Leitung von Studienleiterin Maria Salzmann
(Teil I) B 9

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über das Amt der Diakonin und des Diakons Vom 9. Februar 2021

Reg.-Nr. 64001

Aufgrund von § 6 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Amt der Diakonin und des Diakons vom 18. November 2019 (ABl. 2020 S. A 27) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens zu dessen Ausführung Folgendes:

Abschnitt I – Diakonische Gemeinschaften

§ 1

Anerkennung als Diakonische Gemeinschaft

- (1) Auf Antrag kann eine Gemeinschaft durch das Landeskirchenamt als Diakonische Gemeinschaft gemäß § 3 des Kirchengesetzes über das Amt der Diakonin und des Diakons anerkannt werden. Dem schriftlich zu stellenden Antrag sind beizufügen:
- a) die Satzung bzw. Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft,
 - b) eine Darlegung der Tradition der Gemeinschaft sowie des eigenen Selbstverständnisses im Verhältnis zur Landeskirche,
 - c) die verbindlichen Vorgaben der Diakonischen Gemeinschaft für die theologisch-diakonische Ausbildung und die Prüfung sowie für eine Entscheidung über die Einsegnung eines Mitgliedes zum Diakon oder zur Diakonin und
 - d) die Bestimmungen der Diakonischen Gemeinschaft über die Bildung von Konventen.

Das Landeskirchenamt kann weitere Nachweise verlangen sowie die Entscheidung von weiteren Stellungnahmen Dritter abhängig machen.

- (2) Die verbindlichen Vorgaben der Diakonischen Gemeinschaft für die theologisch-diakonische Ausbildung und die Prüfung der Diakonin und des Diakons müssen im Blick auf die Befähigung zur freien und öffentlichen Wortverkündigung sowie zur Abendmahlsverwaltung den Voraussetzungen einer erfolgreichen Teilnahme am Kirchlichen Fernunterricht oder an anderen vergleichbaren Ausbildungen entsprechen.
- (3) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin und der Gebietsdezernent oder die Gebietsdezernentin führen mit der Leitung der Diakonischen Gemeinschaft ein Gespräch über die Anerkennung.
- (4) Ein Anspruch auf Anerkennung besteht nicht. Die Anerkennung gilt grundsätzlich unbefristet. Die Anerkennung kann mit Auflagen und Befristungen verbunden werden. Mit der Anerkennung ist kein Anspruch auf finanzielle oder organisatorische Ausstattung oder Unterstützung verbunden.
- (5) Das Landeskirchenamt kann die Voraussetzungen für die Anerkennung überprüfen und im Rahmen der Bestimmung in Absatz 2 erforderliche Anpassungen verlangen. Dem

Landeskirchenamt sind durch die Diakonische Gemeinschaft die dazu erforderlichen Auskünfte zu geben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung als Diakonische Gemeinschaft weggefallen, erlischt die Anerkennung mit Wegfall der Voraussetzungen. Die Feststellungen trifft das Landeskirchenamt. Die Anerkennung erlischt auch, wenn die Diakonische Gemeinschaft hierauf schriftlich verzichtet.

Abschnitt II – Auftrag zu Wortverkündigung und Abendmahlsverwaltung

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Der Diakon und die Diakonin können im Rahmen ihres Diakonenamtes im Sinne von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Amt der Diakonin und des Diakons und nach den folgenden Bestimmungen durch das Landeskirchenamt den ehrenamtlichen Auftrag zur freien und öffentlichen Wortverkündigung sowie zur Abendmahlsverwaltung erhalten. Hierdurch werden kein Anstellungsverhältnis und kein Anspruch auf Entschädigung begründet.
- (2) Soweit es für den diakonischen Dienst des Diakons oder der Diakonin in Einrichtungen kirchlicher oder diakonischer Träger, die Mitglied eines Diakonischen Werkes im Bereich des Diakonischen Werkes Sachsen e. V. sind, oder in anderen christlich geprägten Einrichtungen auf dem Gebiet der Landeskirche erforderlich ist, kann die Leitung der jeweiligen Einrichtung beim Landeskirchenamt beantragen, einen Auftrag im Sinne von Absatz 1 auszusprechen. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) eine konkrete Beschreibung des Auftrages zur freien und öffentlichen Wortverkündigung sowie zur Abendmahlsverwaltung nach landeskirchlichem Muster,
 - b) die Einverständniserklärung der Diakonin oder des Diakons,
 - c) ein Nachweis der Befähigung des Diakons oder der Diakonin zur freien und öffentlichen Wortverkündigung sowie zur Abendmahlsverwaltung durch erfolgreiche Teilnahme an der theologisch-diakonischen Ausbildung seiner oder ihrer Diakonischen Gemeinschaft, andernfalls am Kirchlichen Fernunterricht oder an anderen vergleichbaren Ausbildungen,
 - d) die Zustimmungserklärung des zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin sowie
 - e) die Zustimmungserklärung der Leitung der Diakonischen Gemeinschaft der Diakonin oder des Diakons.
- (3) Soll der Diakon oder die Diakonin den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung oder Abendmahlsverwaltung

unter anderen als den Voraussetzungen in Absatz 1, der in der Regel in gemeindlichen oder sozialdiakonischen Aufgaben wahrgenommen wird, erhalten, gelten die entsprechenden sonstigen Bestimmungen der Landeskirche über den Predigtendienst, insbesondere die Bestimmungen über den Prädikantendienst oder den Lektorendienst in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Entscheidung und Verpflichtung

(1) Über den Antrag nach § 2 Absatz 2 entscheidet das Landeskirchenamt. Es kann den Auftrag mit Auflagen oder Beschränkungen verbinden. Der Auftrag kann nach entsprechender Vorbereitung des Diakons oder der Diakonin auf die Abendmahlsverwaltung erweitert werden, wenn es die besonderen Verhältnisse im Rahmen des Diakonenamtes erfordern.

(2) Der Auftrag wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten unter Bezugnahme auf die bereits erfolgte Einsegnung als Diakonin oder Diakon in einem Gottesdienst ausgesprochen, nachdem der Diakon oder die Diakonin die folgende Verpflichtungserklärung abgegeben hat:

„Ich verpflichte mich, das durch den Auftrag erhaltene Amt der freien und öffentlichen Wortverkündigung [soweit geboten: ‚und Abendmahlsverwaltung‘] treu meinem bei der Einsegnung als Diakonin/als Diakon abgegebenem Versprechen zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten und mich so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird.“

Der Diakon oder die Diakonin ist durch den Superintendenten oder die Superintendentin weiterhin im Rahmen des erhaltenen Auftrages zu verpflichten, über alle Angelegenheiten zu schweigen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden sowie über alles, was ihr oder ihm in Ausübung von Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Auftrages hinaus. Die Verpflichtung ist in beiden Fällen nach landeskirchlichem Muster von der Superintendentin oder dem Superintendenten und der Diakonin oder dem Diakon zu unterschreiben und dem Landeskirchenamt vorzulegen.

§ 4

Rechte und Pflichten

(1) Der Diakon und die Diakonin haben das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren und sich in ihrer Lebensführung so zu verhalten, wie es ihrem Auftrag entspricht. Die kirchlichen Ordnungen sind für ihn und sie verbindlich. Ihre Verpflichtungen aus der Einführung in das Diakonenamt bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Diakonin und der Diakon sind hinsichtlich ihres Auftrages zu enger Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Ortspfarrer und der jeweils zuständigen Ortspfarrerin ver-

pflichtet. Die Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung bleiben unberührt. Kasualien dürfen der Diakon und die Diakonin nur mit Zustimmung des Landeskirchenamtes wahrnehmen. Der Auftrag, das Recht und die Zuständigkeit der Ortspfarrerin und des Orts Pfarrers zur Sakramentsverwaltung bleiben unberührt.

(3) Die Diakonin und der Diakon tragen im Rahmen ihres Auftrages einen schwarzen Talar, der im Unterschied zum Talar des Pfarrers und der Pfarrerin den Halsausschnitt frei lässt und ohne Beffchen bzw. Stola getragen wird.

(4) Wesentliche Änderungen im diakonischen Dienst oder in den persönlichen Lebensverhältnissen des Diakons und der Diakonin, welche ihren Auftrag berühren, sind dem zuständigen Superintendenten und der zuständigen Superintendentin unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Ruhen und Rücknahme

(1) Der Auftrag zur freien und öffentlichen Wortverkündigung sowie zur Abendmahlsverwaltung ruht, wenn seine Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr gegeben sind. Der Auftrag ruht auch, wenn die Dauer seiner Wahrnehmung den Zeitraum von sechs Jahren überschreitet und die Wahrnehmung für weitere sechs Jahre nicht von allen Beteiligten gemäß § 2 Absatz 2 gewünscht wird.

(2) Soll auf Veranlassung der Leitung der Einrichtung oder der Leitung der Diakonischen Gemeinschaft oder auf Wunsch des Diakons oder der Diakonin selbst der Auftrag zurückgenommen werden, ist dies schriftlich bei der Superintendentin oder dem Superintendenten zu beantragen. Ungeachtet der Stellungnahme des Superintendenten oder der Superintendentin ist der Vorgang dem Landeskirchenamt zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent kann auch selbst beim Landeskirchenamt die Rücknahme beantragen und hierzu die in Absatz 2 genannten Beteiligten anhören.

(4) Das Landeskirchenamt kann bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen der Diakonin oder des Diakons gegen ihre oder seine Pflichten, den Auftrag von Amts wegen zurücknehmen, nachdem es die in Absatz 2 genannten Beteiligten gehört hat. Bis zu einer Entscheidung ruht der Auftrag.

(5) Der Verlust des Auftrages tritt ohne weiteres mit dem Verlust des Diakonenamtes nach § 5 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Amt der Diakonin und des Diakons ein.

§ 6

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über Amtsführung und Lehre des Diakons und der Diakonin übt die Leitung der Diakonischen Gemeinschaft unmittelbar aus. Die Aufsicht des Superintendenten oder der Superintendentin und des Landeskirchenamtes bleiben hiervon unberührt. Die Erteilung der hierzu erforderlichen Auskünfte durch die Diakonin oder den Diakon sowie durch die Leitung der Diakonischen Gemeinschaft kann verlangt werden.

(2) Die Leitung der Diakonischen Gemeinschaft ist verpflichtet, das Landeskirchenamt unverzüglich über hinreichende Anhaltspunkte für ein Verhalten des Diakons oder der

Diakonin zu unterrichten, das ein wichtiger Grund für die Rücknahme des Auftrages ist. Die Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Ordnungen der Kirche obliegt gemäß § 5 des Kirchengesetzes über das Amt der Diakonin und des Diakons dem Landeskirchenamt. Die Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Ordnungen der Diakonischen Gemeinschaft obliegt der jeweiligen Diakonischen Gemeinschaft.

Abschnitt III – Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Bei Inkrafttreten bereits bestehende Anerkennungen bedürfen keines erneuten Antrages.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Reg.-Nr. 6010 (12) 513

Nachstehend wird gemäß § 15 Abs. 1 LMG der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. September 2020 zu der folgenden Arbeitsrechtsregelung bekannt gemacht.

Dresden, den 19. Februar 2021

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

Arbeitsrechtsregelung zur 15. Änderung der Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO) Vom 7. Dezember 2020

Die Neufassung der Regelung Nr. 4 – Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDVO) vom 30. August 2007 (ABl. S. A 190), zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtsregelung vom 24. September 2020 (ABl. 2021 S. A 2) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Regelung

Anlage 1 – Nummer 5. Eingruppierungsordnung wird wie folgt gefasst:

„5. Küster/Kirchner, Hausmeister, Kraftfahrer

Entgeltgruppe 1

Küster/Kirchner oder Hausmeister ohne entsprechende Ausbildung mit einfachster Tätigkeit

Entgeltgruppe 2

Küster/Kirchner oder Hausmeister mit einfacher Tätigkeit¹

Entgeltgruppe 3

1. Küster/Kirchner oder Hausmeister
2. Kraftfahrer

Entgeltgruppe 4

1. Küster/Kirchner oder Hausmeister mit schwierigen Tätigkeiten² und einer für die Tätigkeit förderlichen abgeschlossenen Ausbildung

2. Mitarbeiter wie zu Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 2 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung im Kraftfahrzeug- oder Schlosserhandwerk mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

Entgeltgruppe 5

1. Mitarbeiter wie zu Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem für die konkrete Tätigkeit einschlägig anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren³ in entsprechender Tätigkeit
2. Kraftfahrer in Stellen mit besonderer Bedeutung

Entgeltgruppe 6

1. Mitarbeiter wie zu Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 in hochwertigen Tätigkeiten⁴
2. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, denen mehrere Mitarbeiter der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 1 mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens 30 % durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁵

Entgeltgruppe 7

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 in besonders hochwertigen Tätigkeiten⁶

Anmerkungen

- 1 Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.
- 2 Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3 erfordern. Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann.
- 3 Eine einschlägige Berufsausbildung liegt dann vor, wenn die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkten des Mitarbeiters aufweisen. Dies kann insbesondere bei Berufsausbildungen in den Berufsfeldern Metallbau, Anlagenbau, Installation, Montiererinnen und Montierer, Kraftfahrzeug- oder Schlosserhandwerk, Elektroberufe, Bauberufe und Holzverarbeitung der Fall sein.
- 4 Hochwertige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Mitarbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 verlangt werden kann.
- 5 Die ausdrückliche Anordnung zur Unterstellung von Mitarbeitern muss durch den Anstellungsträger mit Dienstweisung erfolgen.
- 6 Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.“

II. Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission

Lehmann
Vorsitzender

Haus- und Straßensammlung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Vom 17. Februar 2021

Reg.-Nr. 40142 (25) 2545

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens führt in ihrem Bereich eine Haus- und Straßensammlung für diakonische Zwecke in der Zeit vom

7. Mai bis 16. Mai 2021

durch.

Die für die Durchführung der Sammlung erforderlichen Materialien und Hinweise gehen den Pfarrämtern über die Superintendenturen zu.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

III. Mitteilungen

Abkündigung für die Haus- und Straßensammlung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für die Arbeit der Diakonie vom 7. bis 16. Mai 2021

Reg.-Nr. 40142 (25) 2545

„Glaubst du, dass Ehrenamt etwas bewirkt?“

TelefonSeelsorge und Bahnhofsmision leben davon

Die Telefonseelsorge ist ein vorwiegend ehrenamtlich betriebenes Hilfeangebot zur telefonischen Beratung von Menschen mit Sorgen, Nöten und in Krisen. Sie ist täglich und rund um die Uhr erreichbar. Über das Telefon hinaus bietet sie zusätzlich ein Beratungsangebot per Mail oder Chat an.

Um die Arbeit der TelefonSeelsorge leisten zu können, braucht es nicht nur ein offenes Herz für Menschen in Not, Lebenserfahrung und Einfühlungsvermögen, sondern auch eine fundierte Ausbildung. Die regelmäßigen Fortbildungsangebote, Supervisionen und der Austausch mit anderen Ehrenamtlichen ergänzen die Begleitung der Freiwilligen.

Die Bahnhofsmissionen bieten ihre Hilfe auf Bahnhöfen grundsätzlich jedem Menschen anonym und kostenlos an. Ihr

Hilfeangebot ist niederschwellig, für ihre Nutzung sind weder bestimmte persönliche Voraussetzungen noch bestimmte Problemlagen erforderlich. Das Hilfeangebot reicht von kleineren Akut-Hilfen über Reisehilfen (für ältere Menschen, Kranke und Menschen mit Behinderung, Menschen mit Kinderwagen, allein reisende Kinder) bis hin zu verweisenden sozialen Hilfen (Vermittlung in Therapieeinrichtungen, Vermittlung an die zuständigen Ämter und Behörden, Vermittlung einer Unterkunft).

In beiden Arbeitsfeldern wird ein sehr hoher Anteil der Arbeit von Ehrenamtlichen geleistet. Telefonseelsorge und Bahnhofsmissionen suchen fortlaufend engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Teil ihrer Zeit unterstützungsbedürftigen Menschen schenken wollen. Die Arbeit ist anspruchsvoll. Sie stiftet Sinn und fordert heraus. Damit alle Ehrenamtlichen dieser Aufgabe immer gut gewachsen sind, werden sie sorgfältig auf Ihre Tätigkeit vorbereitet und später kontinuierlich begleitet.

Ihre Spenden möchten wir für die Gewinnung, Ausbildung und Schulung von Ehrenamtlichen, für Supervisionen und für die Öffentlichkeitsarbeit der TelefonSeelsorge und der Bahnhofsmissionen verwenden.

So können Sie die Arbeit der TelefonSeelsorge und der Bahnhofsmissionen unterstützen:

- mit einer Spende per Überweisung auf unser Spendenkonto
IBAN: DE15 3506 0190 1600 3000 12, Kennwort: Ehrenamt
- oder einer Online-Spende: www.diakonie-sachsen.de/onlinespende
- oder über die Spendenbüchsen, die Sie in Ihrer Kirchengemeinde finden
- oder selber ehrenamtlich tätig werden Kontakt:
tilmann.beyer@diakonie-sachsen.de.

Wir danken Ihnen – Spende Nächstenliebe!

Veränderung im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz

Begründung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Bischofswerdaer Land, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pohla-Uhyst am Taucher, der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Burkau, der Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Demitz-Thumitz, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gaußig/Ew.-luth. wosada Huska und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter und Paul Göda/Ew.-luth. wosada swj. Pětra a Pawoła Hodźij (Kbz. Bautzen-Kamenz)

Reg.-Nr. 50 Bischofswerdaer Land 1

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchengemeindestrukturgesetz wird Folgendes bekannt gemacht:

Aufgrund des Bescheides des Ev.-Luth. Landeskirchenamts Sachsens vom 30.12.2020 nebst Anlage wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 zwischen der Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Bischofswerdaer Land, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pohla-Uhyst am Taucher, der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Burkau, der Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Demitz-Thumitz, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gaußig/Ew.-luth. wosada Huska und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter und Paul Göda/Ew.-luth. wosada swj. Pětra a Pawoła Hodźij ein Schwesterkirchverhältnis begründet.

Bestehende Schwesterkirchverhältnisse zwischen den Kirchengemeinden werden mit Wirkung zum 1. Januar 2021 aufgehoben. Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchengemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchengemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Bischofswerdaer Land.

Dresden, den 10. Februar 2021

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Landeskirchenamt

L.S.

Hans-Peter Vollbach
Präsident

Neufassung der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. vom 15. Dezember 2020

Reg. Nr. 21101 (33) 2048

Nachstehend wird die durch die Diakonische Konferenz am 15. Dezember 2020 nach Ablauf der Frist für Stimmabgaben im Umlaufverfahren mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossene Neufassung der Satzung des Diakonischen Werkes

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. bekannt gemacht.

Sie tritt an die Stelle der Satzung in der Fassung vom 11. September 2014 (ABl. 2015 S. A 2). Das nach § 8 Absatz 3 des Diakoniesgesetzes vom 22. März 1991 (ABl. S. A 20) in der

Fassung der Neubekanntmachung vom 8. Januar 2020 (ABl. S. A 28) erforderliche Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt wurde am 22. Dezember 2020 hergestellt. Die Satzung ist am 4. Februar 2021 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V.¹⁾ vom 15. Dezember 2020

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 – Grundsatzbestimmungen
- § 3 – Zweck, Aufgaben
- § 4 – Gemeinnützigkeit

II. Mitgliedschaft

- § 5 – Mitglieder
- § 6 – Stadtmissionen und Diakonische Werke in den Kirchenbezirken
- § 7 – Mitgliedschaft anderer Diakoniewerke und -verbände
- § 8 – Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

III. Arbeitsgemeinschaften und Fachverbände

- § 10 – Arbeitsgemeinschaften diakonischer Träger
- § 11 – Fachverbände und Facharbeitsgemeinschaften

IV. Organe des Diakonischen Werkes/Landesverband

- § 12 – Organe
- § 13 – Diakonische Konferenz
- § 14 – Diakonischer Rat
- § 15 – Aufgaben und Arbeitsweise des Diakonischen Rates
- § 16 – Vorstand

V. Sonstige Bestimmungen

- § 17 – Geschäftsstelle
- § 18 – Vermögen und Finanzen
- § 19 – Haftungsbeschränkungen
- § 20 – Auflösung, Vermögensanfall
- § 21 – Streitschlichtung zwischen Mitgliedern

VI. Schlussbestimmungen

- § 22 – Übergangsregelungen, Schlussbestimmungen
- § 23 – Inkrafttreten

¹⁾ Die verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

Präambel

I

Die Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie ist Zeugnis durch Wort und Tat von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus. Diakonie ist um das Wohl und Heil der Menschen bemüht, insbesondere dort, wo Menschen in Not- und Konfliktsituationen geraten sind. Sie gewährt Hilfe und Beratung und richtet ihr Mühen darauf, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben oder zu lindern.

Das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. erfüllt seine Aufgaben in Bindung an die Kirchenverfassung und unter Mitwirkung der kirchenleitenden Organe der Landeskirche. Es setzt die Tätigkeit der Inneren Mission und des Hilfswerkes fort.

II

Das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. ist Rechtsnachfolger der Vereinigung Innere Mission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, deren Rechtsfähigkeit sich auf ihren früheren Status als Genossenschaft alten sächsischen Rechts und die Urkunde des Rates des Bezirkes Dresden vom 5. Mai 1976 gründet.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V.“ (Diakonie Sachsen), im Folgenden Diakonisches Werk/Landesverband genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Radebeul und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (3) Das Diakonische Werk/Landesverband führt als Zeichen das Kronenkreuz.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundsatzbestimmungen

- (1) Das Diakonische Werk/Landesverband nimmt gemäß der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens) und dem Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Diakoniegesetz) als Werk der Landeskirche diakonische Aufgaben wahr. Es handelt – gemeinsam mit den Menschen in ihren vielfältigen Lebenssituationen – vorbeugend, beratend, begleitend, helfend, bildend, heilend, pflegend und emanzipierend. Das Diakonische Werk/Landesverband fördert die Befähigung zu einer selbständigen Lebensführung und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
- (2) Das Diakonische Werk/Landesverband unterstützt und fördert die diakonische Arbeit seiner Mitglieder und der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke.
- (3) Das Diakonische Werk/Landesverband ist Mitglied des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V. (im Folgenden Bundesverband genannt).
- (4) Das Diakonische Werk/Landesverband ist anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen

und bildet mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen die Liga der Freien Wohlfahrtspflege.

- (5) Das Diakoniegesetz, das Datenschutzrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, das landeskirchliche Mitarbeitervertretungsrecht sowie das landeskirchliche Recht zur Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse gelten für das Diakonische Werk/Landesverband.
- (6) Das Diakonische Werk/Landesverband beachtet in seiner Tätigkeit die dafür zutreffenden Rahmenbestimmungen des Bundesverbandes.
- (7) Die Zuordnung von Mitgliedern zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens erfolgt mit der Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses zum Diakonischen Werk/Landesverband.
- (8) Die Zuordnung gemäß Absatz 7 setzt voraus, dass die Mitglieder in ihren Satzungen und in ihrer Tätigkeit dem Auftrag der Kirche verpflichtet sind. Die Mitglieder gewährleisten eine dauerhafte Verbindung zur Landeskirche gemäß den nachfolgenden Kriterien:
 - a) Die Mitglieder verfolgen kirchlich-diakonische Zwecke und Aufgaben.
 - b) Sie gewährleisten die kontinuierliche Verbindung mit der Landeskirche
 - durch die Mitwirkung des Diakonischen Werkes/Landesverband bei Änderungen der Satzungen und Gesellschaftsverträge,
 - durch die Anwendung kirchlich-diakonischen Arbeitsrechts und
 - durch Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrages in den Organen des Mitglieds als geborene oder gewählte Mitglieder mitwirken.
 - c) Sie fördern und stärken das diakonische Selbstverständnis ihrer Mitarbeitenden.
 - d) Sie ermöglichen die seelsorgerische Begleitung der Mitarbeitenden und derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt.
 - e) Die Mitglieder sind der Gemeinwohlorientierung im Sinne der Abgabenordnung verpflichtet und gewährleisten diese auch für den Fall ihrer Auflösung oder Aufhebung.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Diakonischen Werk/Landesverband auf dessen Anforderung die Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Zuordnungsvoraussetzungen gemäß Absatz 8 zu überprüfen.
- (10) Das Diakonische Werk/Landesverband soll selbst nicht Träger von diakonischen Einrichtungen sein und sich auch nicht an der Trägerschaft von diakonischen Einrichtungen beteiligen.

§ 3

Zweck, Aufgaben

Das Diakonische Werk/Landesverband ist Bestandteil und Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Zweck des Diakonischen Werkes/Landesverband ist die Unterstützung und Förderung aller Aufgabengebiete der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche, namentlich die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Bildung und

Erziehung, des Wohlfahrtswesens, des Schutzes der Ehe und Familie, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 Abgabenordnung (AO) sowie kirchlicher Zwecke i.S.d. § 54 AO. Der Zweck wird insbesondere durch die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben verwirklicht:

- a) Das Diakonische Werk/Landesverband berät und unterstützt seine Mitglieder und Fachverbände in fachlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen, regt eine gemeinsame Planung und Erfüllung diakonischer Aufgaben an und vertritt die Interessen der Mitglieder und Fachverbände gegenüber der Öffentlichkeit.
- b) Das Diakonische Werk/Landesverband nimmt auf eine gerechte und sozial ausgewogene Gestaltung des gesellschaftlichen Miteinanders Einfluss, besonders im Hinblick auf diejenigen, die ihre Interessen selbst nicht oder nur unzureichend vertreten können.
- c) Das Diakonische Werk/Landesverband fördert das Zusammenwirken seiner Mitglieder.
- d) Das Diakonische Werk/Landesverband kann in besonderen Einzelfällen Bedürftigen Hilfe leisten.
- e) Das Diakonische Werk/Landesverband unterstützt und fördert geeignete Maßnahmen für die Mitglieder zur Gewinnung ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiter.
- f) Das Diakonische Werk/Landesverband wirkt zur Unterstützung seiner Mitglieder mit staatlichen und kommunalen Dienststellen und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammen.
- g) Das Diakonische Werk/Landesverband fördert die Zusammenarbeit seiner Mitglieder mit anderen Trägern sozialer/diakonischer Dienste im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Ökumene.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Das Diakonische Werk/Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk/Landesverband ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes/Landesverband fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen. Der Vorstand kann ehrenamtlich Tätigen auch eine pauschale Erstattung von Aufwendungen gewähren.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder

- (1) Juristische Personen, die Träger von Einrichtungen und Diensten auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sind, können Mitglied sein, wenn
 - a) sie diakonische Aufgaben erfüllen,

- b) ihre Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar kirchlichen oder mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen gewidmet ist und eine entsprechende Anerkennung des zuständigen Finanzamtes vorliegt,
- c) sie die Bestimmungen dieser Satzung anerkennen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen einhalten,
- d) in ihre Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane Personen berufen werden, die der Landeskirche, einer Gliedkirche der EKD oder einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist,
- e) bei Kapitalgesellschaften die Mehrheit der Anteile entweder von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche der EKD unterliegen, oder von Mitgliedern eines gliedkirchlichen Diakonischen Werkes gehalten werden, oder der entscheidende Einfluss einer mit der Landeskirche in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft verbundenen Kirche anderweitig sichergestellt ist,
- f) sichergestellt ist, dass das Vermögen des Mitgliedes bei Beendigung der Tätigkeit einem kirchlichen/diakonischen Träger oder dem Diakonischen Werk/Landesverband zufällt oder übertragen wird.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk/Landesverband sowie die Mitgliedschaftspflichten gemäß § 9 sind in den Satzungen bzw. Gesellschaftsverträgen der Mitglieder festzulegen.
- (3) Mitglieder anderer gliedkirchlich-diakonischer Werke, die ihren Rechtssitz (gemäß Satzung) nicht im Gebiet der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens haben, werden mit und für diejenigen ihrer nicht rechtsfähigen Einrichtungen und Dienste Mitglied, die in diesem Gebiet liegen.
- (4) Kirchgemeinden, Kirchspiele und Kirchgemeindebünde der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, die Träger von diakonischen Einrichtungen sind, werden gemäß den kirchengesetzlichen Vorgaben Mitglieder des Diakonischen Werkes/Landesverband.
- (5) Die Kirchenbezirke der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens werden gemäß den kirchengesetzlichen Vorgaben Mitglieder des Diakonischen Werkes/Landesverband.
- (6) Für die kirchlichen Körperschaften gemäß Absatz 4 und 5 gilt, abweichend von Absatz 1 und 2, das landeskirchliche Recht.
- (7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar (§ 38 BGB). Sie wird bei Rechtsformwechsel – auch in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge – nicht fortgesetzt. Eine neu entstandene oder aufnehmende juristische Person kann die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk/Landesverband unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 1 beantragen.

§ 6

Stadtmissionen und Diakonische Werke in den Kirchenbezirken

- (1) Stadtmissionen und Diakonische Werke in den Kirchenbezirken sind neben der Wahrnehmung ihres diakonischen Auftrages für eine sachgemäße Koordination des Austauschs und die Förderung der Kooperation der regional tätigen diakonischen Träger verantwortlich. Das Nähere

bestimmt eine Richtlinie, die vom Diakonischen Rat erarbeitet und von der Diakonischen Konferenz beschlossen wird.

- (2) Kirchgemeinden, Kirchspiele und Kirchgemeindebünde sollen gemäß den landeskirchlichen Vorgaben Mitglied im Diakonischen Werk in den Kirchenbezirken oder den Stadtmissionen sein. Ist eine Mitgliedschaft aus rechtlichen Gründen nicht möglich, ist den Kirchgemeinden, Kirchspielen oder Kirchgemeindebünden bei den betreffenden Diakonischen Werken in den Kirchenbezirken bzw. Stadtmissionen eine entsprechende Mitwirkungsmöglichkeit einzuräumen.

§ 7

Mitgliedschaft anderer Diakoniewerke und -verbände

Diakoniewerke und Diakonieverbände anderer christlicher Kirchen und Religionsgemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen angehören, können Mitglied im Diakonischen Werk/Landesverband werden, soweit die Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäß dieser Satzung vorliegen. Sie unterliegen abweichend von § 2 Absatz 7 und 8 der Zuordnung zu ihrer jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft.

§ 8

Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Kirchliche Körperschaften der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme anderer Rechtsträger entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller Beschwerde beim Diakonischen Rat erheben, der darüber abschließend entscheidet.
- (2) Der Austritt aus dem Diakonischen Werk/Landesverband kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder wiederholt gegen seine Mitgliedschaftspflichten in grober Weise verstößt oder wenn es durch sein Verhalten dem Ansehen des Diakonischen Werkes/Landesverband in grober Weise schadet. Der Ausschluss eines Mitgliedes obliegt dem Diakonischen Rat. Gegen die Entscheidung des Diakonischen Rates kann das Mitglied bei der Diakonischen Konferenz Beschwerde erheben, die auf ihrer nächsten Sitzung abschließend entscheidet. Bei Körperschaften gemäß Absatz 1, Satz 1 und bei Diakonischen Werken im Kirchenbezirk sowie Stadtmissionen ist eine Entscheidung nur im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt möglich.
- (4) Der Wegfall der Gemeinnützigkeit zieht den sofortigen Verlust der Mitgliedschaft nach sich, ohne dass es einer Erklärung oder eines Beschlusses bedarf. Das betreffende Mitglied wird über die Beendigung der Mitgliedschaft informiert.
- (5) Soweit zwischen dem Mitglied und dem Diakonischen Werk/Landesverband Vereinbarungen bestehen, begründet die Beendigung der Mitgliedschaft das Recht des Diakonischen Werkes/Landesverband zur außerordentlichen Kündigung. Das ausgeschiedene Mitglied hat das Diako-

nische Werk/Landesverband von allen Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Zeit der Mitgliedschaft hinauswirken, freizustellen.

- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet das Recht, die Wort-Bild-Marke „Diakonie“ mit „Kronenkreuz“ des Diakonischen Werkes in der Form des geltenden Corporate Designs des Bundesverbandes zur Kennzeichnung oder im Rechtsverkehr zu verwenden, sich als Mitglied des Diakonischen Werkes zu bezeichnen und die Namensbezeichnung „Diakonie“ zu führen.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erfahren die sich aus der Mitgliedschaft ergebende Förderung, Beratung und Unterstützung ihrer Tätigkeit durch das Diakonische Werk/Landesverband. Ihnen sind auf Antrag eine Bestätigung der Mitgliedschaft und der Zuordnung zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens auszustellen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, ihre satzungsgemäßen Befugnisse auszuüben und sich als Mitglieder des Diakonischen Werkes/Landesverband zu bezeichnen. Sie führen als Zeichen die Wort-Bild-Marke „Diakonie“ mit „Kronenkreuz“ des Diakonischen Werkes in der Form des geltenden Corporate Designs des Bundesverbandes.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Tätigkeit auf der Grundlage dieser Satzung, der Beschlüsse der Diakonischen Konferenz, der in § 2 genannten Grundsatzbestimmungen und der in § 5 Absatz 1 genannten Voraussetzungen durchzuführen.
- (4) Die Mitglieder haben den von der Diakonischen Konferenz beschlossenen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und die Durchführung von Sammlungen und Kollekten zugunsten des Diakonischen Werkes/Landesverband in geeigneter Weise zu unterstützen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihren Mitarbeitenden in den Dienstverträgen die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) nach Maßgabe der Regelungen des Landeskirchlichen Mitarbeiterergänzungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu vereinbaren und in ihren Einrichtungen Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der jeweils geltenden Fassung zu bilden.
- (6) Mitgliedern gemäß § 7 ist abweichend von Absatz 5 die Anwendung eigenen kirchlichen Rechts oder der in Absatz 7 genannten Regelungen möglich.
- (7) Überregional tätige Träger, die durch Mitgliedschaft einer anderen Kirche zugeordnet sind, können abweichend von Absatz 5 die AVR des Bundesverbandes oder die jeweilige gliedkirchlich-diakonische Arbeitsrechtsregelung anwenden.
- (8) Die Entscheidung, welches Recht gemäß Absatz 6 und 7 anzuwenden ist, wird von der für diese Mitglieder jeweils zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission oder den Tarifvertragsparteien getroffen. Andernfalls sind die AVR gemäß Absatz 5 anzuwenden. Das Diakonische Werk/Landesverband ist darüber zu unterrichten.
- (9) Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet,
- a) auf Anforderung ihre jeweils gültigen Satzungen dem

- Diakonischen Werk/Landesverband zukommen zu lassen,
- b) bei Satzungsänderungen, die das Verhältnis zum Diakonischen Werk/Landesverband berühren, vor Beschlussfassung die Zustimmung des Diakonischen Werkes/Landesverband einzuholen und sonstige Satzungsänderungen mitzuteilen,
 - c) bei der Übertragung von Geschäftsanteilen des Mitgliedes vorab das Diakonische Werk/Landesverband in Textform zu informieren, bei Aufnahme neuer Gesellschafter gilt Vorstehendes entsprechend,
 - d) die Änderung, Beendigung oder Übernahme neuer Aufgaben rechtzeitig anzuzeigen,
 - e) bei der Unternehmensführung den Diakonischen Corporate Governance Kodex und die Transparenzstandards für Caritas und Diakonie in der jeweils geltenden Fassung zu beachten,
 - f) die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe d bei der Besetzung ihrer Organe einzuhalten,
 - g) die personelle Zusammensetzung und etwaige Veränderungen ihrer Leitungsorgane und ihrer Geschäftsführung dem Diakonischen Werk/Landesverband mitzuteilen,
 - h) den jährlichen Jahresabschluss durch einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen vereidigten Buchprüfer oder eine andere gleichwertige Prüfungsstelle prüfen und testieren zu lassen und den darüber ausgefertigten Prüfungsbericht, der die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. den Lagebericht enthalten muss, dem Diakonischen Werk/Landesverband zuzuleiten,
 - i) soweit sie mindestens 100 Mitarbeiter beschäftigen (unabhängig von Vollzeit- und Teilzeitkräften) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach Maßgabe einer durch das Diakonische Werk/Landesverband erlassenen Richtlinie gesondert prüfen zu lassen und dem Diakonischen Werk/Landesverband darüber zusammen mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu berichten,
 - j) auf Anforderung dem Diakonischen Werk/Landesverband statistische Angaben und Informationen über ihre Tätigkeit zu übermitteln,
 - k) in den für sie zuständigen Arbeitsgemeinschaften diakonischer Träger in den Landkreisen und Kirchenbezirken gemäß § 10 mitzuwirken,
 - l) das Diakonische Werk/Landesverband über wirtschaftliche Schwierigkeiten unverzüglich zu unterrichten und auf Verlangen die wirtschaftlichen Verhältnisse offenzulegen,
 - m) das Diakonische Werk/Landesverband bei Wegfall der Gemeinnützigkeit unverzüglich zu informieren,
 - n) die Anforderungen kirchlicher Gesetze und Rechtsvorschriften zu erfüllen, soweit sie vom Diakonischen Werk/Landesverband übernommen worden sind und soweit für die Mitglieder gemäß § 7 kein eigenes kirchliches Recht zur Anwendung kommt,
 - o) an Schlichtungsverfahren nach § 21 mitzuwirken und Regelungen zur Streitschlichtung umzusetzen.
- (10) Die vorerwähnten Pflichten gemäß Absatz 3 und 5 bis 9 sind auf die von den Mitgliedern ausgegliederten oder ausgegründeten Einrichtungen, soweit diese diakonische Aufgaben erfüllen, zu übertragen. Die ausgegliederten oder ausgegründeten Einrichtungen gemäß Satz 1 müssen die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk/Landesverband erwerben.
 - (11) Die vorerwähnten Pflichten gemäß Absatz 5 bis 8 und 9 Buchstaben a bis i und m bis n finden keine Anwendung auf kirchliche Körperschaften der Landeskirche. Für diese gilt das landeskirchliche Recht.
 - (12) Für rechtlich selbständige und überregional tätige kirchlich-diakonische Werke anderer Gliedkirchen und Körperschaften, die diakonische Einrichtungen im Bereich des Diakonischen Werkes/Landesverband unterhalten, können in begründeten Einzelfällen und auf deren Antrag durch den Vorstand Ausnahmen von den Mitgliedspflichten gemäß Absatz 9 bewilligt werden.

III. Arbeitsgemeinschaften und Fachverbände

§ 10

Arbeitsgemeinschaften diakonischer Träger

- (1) Mitglieder bzw. deren selbständige oder unselbständige Einrichtungen bilden ungeachtet des Sitzes ihres Trägers und ihrer Rechtsform Arbeitsgemeinschaften, deren Tätigkeit sich auf den jeweiligen Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt bezieht.
- (2) Arbeitsgemeinschaften können auch auf der Ebene von Kirchenbezirken oder kirchenbezirkübergreifend gebildet werden.
- (3) Näheres zu Absatz 1 und 2 bestimmt eine Richtlinie, die vom Diakonischen Rat erarbeitet und von der Diakonischen Konferenz beschlossen wird.
- (4) Den Arbeitsgemeinschaften können auch Mitglieder anderer gliedkirchlicher Diakonischer Werke beitreten, soweit sich deren Einrichtungen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen befinden.

§ 11

Fachverbände und Facharbeitsgemeinschaften

- (1) In Fachverbänden und Facharbeitsgemeinschaften schließen sich Träger von Einrichtungen nach fachlichen Gesichtspunkten zusammen. Dem Zusammenschluss können auch Mitglieder anderer gliedkirchlicher Diakonischer Werke beitreten, soweit sich deren Einrichtungen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen befinden.
- (2) Fachverbände und Facharbeitsgemeinschaften fördern die fachliche Tätigkeit und den Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder. Darüber hinaus beraten sie das Diakonische Werk/Landesverband im jeweiligen Fachgebiet und tragen damit zur inhaltlichen Positionierung im Fachgebiet bei.
- (3) Fachverbände und Facharbeitsgemeinschaften nehmen an den Sitzungen der Diakonischen Konferenz mit beratender Stimme teil.
- (4) Für die Tätigkeit der Fachverbände und Facharbeitsgemeinschaften und die Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk/Landesverband gelten die vom Diakonischen Rat erarbeiteten und von der Diakonischen Konferenz beschlossenen Rahmenbestimmungen.

IV. Organe des Diakonischen Werkes/Landesverband**§ 12****Organe**

Organe des Diakonischen Werkes/Landesverband sind:

- a) die Diakonische Konferenz,
- b) der Diakonische Rat und
- c) der Vorstand.

§ 13**Diakonische Konferenz**

- (1) Die Diakonische Konferenz ist die Mitgliederversammlung und das oberste Organ des Diakonischen Werkes/Landesverband.
- (2) Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter in die Diakonische Konferenz. Die Anzahl der Stimmen je Mitglied bemisst sich nach der Anzahl seiner beruflich (entgeltlich) im Gebiet des Diakonischen Werkes/Landesverband beschäftigten Mitarbeitenden.
Mitglieder mit bis zu 100 Mitarbeitenden eine Stimme
mehr als 100 bis zu 600 Mitarbeitenden zwei Stimmen
mehr als 600 Mitarbeitenden drei Stimmen
Die Feststellung der Zahl der Mitarbeitenden erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage der Statistik zum Stichtag 1. Januar des jeweiligen Jahres und gilt für das laufende Kalenderjahr.
Hat ein Mitglied mehr als eine Stimme, müssen die Stimmen einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Organs.
- (4) Abweichend von Absatz 3 kann ein Mitglied auch durch einen in die Diakonische Konferenz entsandten Bevollmächtigten, dessen Vertretungsberechtigung durch schriftliche Vollmacht zu Beginn der Beratung der Diakonischen Konferenz nachzuweisen ist, vertreten werden. Eine Person kann höchstens zwei weitere Mitglieder rechtsgeschäftlich vertreten.
- (5) Zu den Beratungen der Diakonischen Konferenz ist der Landesbischof einzuladen.
- (6) Die Diakonische Konferenz ist zuständig für
 - a) die Bestimmung der Grundsätze der Tätigkeit des Diakonischen Werkes/Landesverband und seiner Mitglieder,
 - b) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Diakonischen Rates und des Vorstandes,
 - c) die Entgegennahme des Wirtschaftsplanes und des geprüften Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Diakonischen Rates,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Diakonischen Rates gemäß § 14 Absatz 1 Buchstaben c und d,
 - e) den Erlass einer Beitragsordnung, in der insbesondere die Mitgliedsbeiträge festgelegt sind,
 - f) Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Diakonischen Werkes/Landesverband,
 - g) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Diakonischen Rates,
 - h) die Einsetzung von Ausschüssen,
 - i) die Entscheidung über Beschwerden gemäß § 8 Absatz 3,

- j) sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Diakonischen Rat vorgelegt werden,
- k) den Beschluss von Richtlinien für die Arbeit der Mitglieder des Diakonischen Werkes/Landesverband,
- l) den Beschluss über die Richtlinien gemäß §§ 6 Absatz 1 und 10 Absatz 3,
- m) den Erlass von Rahmenbestimmungen gemäß § 11,
- n) den Erlass der Schlichtungsordnung (§ 21).
- o) die Beschlussfassung über die Übernahme, Übertragung, Errichtung oder Schließung von Einrichtungen oder juristischen Personen sowie die Beteiligungen* daran.

* gilt nicht für Beteiligungen im Sinne der Anlagenrichtlinie

- (7) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamts.
- (8) Die Diakonische Konferenz wird vom Vorsitzenden des Diakonischen Rates jährlich einberufen und geleitet. Soweit es erforderlich ist, kann er die Diakonische Konferenz zu außerordentlichen Beratungen einberufen. Sie ist ferner von ihm einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (9) Die Diakonische Konferenz ist rechtzeitig einberufen, wenn sie wenigstens vier Wochen vor ihrem Beginn den Mitgliedern schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt gegeben worden ist. Die Diakonische Konferenz ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
- (10) Die Diakonische Konferenz fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (11) Über Beschlüsse der Diakonischen Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Diakonischen Rates und dem Vertreter eines Mitgliedes des Diakonischen Werkes/Landesverband zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, soweit vier Wochen nach Versand an die Mitglieder kein schriftlicher Widerspruch beim Diakonischen Werk/Landesverband erhoben wird. Wird ordnungsgemäß Widerspruch eingelegt, so obliegt der nächsten Diakonischen Konferenz die Genehmigung der Niederschrift.
- (12) Die Diakonische Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14**Diakonischer Rat**

- (1) Dem Diakonischen Rat gehören an:
 - a) zwei Mitglieder der Landessynode,
 - b) zwei Vertreter des Landeskirchenamtes,
 - c) ein Vertreter von zum Diakonischen Werk/Landesverband gehörenden Diakoniewerken und -verbänden gemäß § 7, der von diesen vorgeschlagen und von der Diakonischen Konferenz gewählt wird,
 - d) neun Mitglieder, die durch die Diakonische Konferenz gewählt werden.

Der Diakonische Rat kann bis zu drei weitere Mitglieder berufen.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils mit dem Zeitpunkt der Wahl. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Diakonischen Rat aus, so ist von der entsendenden Stelle nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit zu bestimmen. In den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) rückt der nicht gewählte Kandidat mit nächsthöchster Stimmzahl in den Diakonischen Rat auf. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Diakonischen Rates müssen, mit Ausnahme des Vertreters gemäß Absatz 1 Buchstabe c), einer Gliedkirche der EKD angehören. Der Vertreter gemäß Absatz 1 Buchstabe c) muss einer christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) ist, angehören.
- (4) Die Mitglieder des Diakonischen Rates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes des Diakonischen Werkes/Landesverband sein oder zum Diakonischen Werk/Landesverband in einem Dienstverhältnis stehen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Diakonischen Rates ohne Stimmrecht teil, sofern nicht der Diakonische Rat eine Teilnahme in sie selbst betreffenden Angelegenheiten ausschließt. Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder Dritte können zu den Sitzungen des Diakonischen Rates mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 15

Aufgaben und Arbeitsweise des Diakonischen Rates

- (1) Der Diakonische Rat führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes. Er berät ihn bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung und trägt Verantwortung für die Verwirklichung der Beschlüsse der Diakonischen Konferenz, soweit diese den Diakonischen Rat betreffen. Er lässt sich zu diesem Zweck regelmäßig vom Vorstand über die aktuelle Lage des Diakonischen Werkes/Landesverband, die wirtschaftliche Situation, besondere Arbeitsschwerpunkte sowie Entwicklungstendenzen in der Arbeit der Diakonie unterrichten und hat das Recht, in Bücher und Vermögensübersichten des Vereins sowie andere Unterlagen Einsicht zu nehmen.
- (2) Der Diakonische Rat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gegenüber dem Vorstand wird der Diakonische Rat durch den Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Diakonische Rat ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplan des Diakonischen Werkes/Landesverband für das Geschäftsjahr,
 - b) die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten und geprüften Jahresabschluss,
 - c) die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Anerkennung von Fachverbänden und Arbeitsgemeinschaften,
 - f) die Bildung von Ausschüssen,
 - g) die Bestellung des Rechnungsprüfers auf Vorschlag des Vorstandes,
 - h) die Beschlussfassung über den Verwendungszweck von Mitteln aus Sammlungen und Kollekten auf Vorschlag des Vorstandes,
 - i) die Beschlussfassung über ungeplante Ausgaben, den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Vermögenswerten soweit diese einen Vermögenswert von 100.000 Euro überschreiten und nicht bereits im beschlossenen Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - j) die Entscheidung über außergewöhnliche Maßnahmen bei der Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - k) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - l) die Entscheidung über Beschwerden gemäß § 8 Absatz 1,
 - m) den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8 Absatz 3,
 - n) die Entscheidung über Beschwerden gemäß § 16 Absatz 4, Buchstaben d) und e),
 - o) die Festsetzung allgemeiner Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes/Landesverband sowie der Anlagerichtlinie auf Vorschlag des Vorstandes,
 - p) die Erarbeitung der Richtlinien gemäß §§ 6 Absatz 1 und 10 Absatz 3,
 - q) die Entsendung von Vertretern des Diakonischen Werkes/Landesverband in Organe von Mitgliedern, wenn nach Satzung/Gesellschaftsvertrag eines Mitgliedes in dessen Organen ein Sitz durch Vertreter des Diakonischen Werkes/Landesverband zu besetzen ist,
 - r) die Einsetzung des Schlichtungsausschusses (§ 21).
- (4) Die Sitzungen des Diakonischen Rates werden vom Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, einberufen und von ihm geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. Der Diakonische Rat ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder, der Vorstand oder der Vorstandsvorsitzende es verlangen.
- (5) Der Diakonische Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Auf Verlangen von mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder des Diakonischen Rates nach § 14 Absatz 1 a und b wird eine beabsichtigte Beschlussfassung über Angelegenheiten, die von grundsätzlicher diakoniepolitischer und/oder kirchenpolitischer Bedeutung sind, vertagt. Der Diakonische Rat hat in angemessener Frist in einer weiteren Sitzung in dieser Angelegenheit zu entscheiden.
- (7) Der Diakonische Rat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über die Sitzungen des Diakonischen Rates ist eine Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern des Diakonischen Rates zuzuleiten. Sie wird in der jeweils folgenden Sitzung genehmigt.

§ 16**Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Diakonischen Werkes/Landesverband soll aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen, darunter einem ordinierten Theologen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens als Vorsitzendem. Die Erhöhung und Verminderung der Anzahl der Vorstandsmitglieder ist durch den Diakonischen Rat zu beschließen, wobei die Mindestbesetzung nach Satz 1 nicht unterschritten werden darf.
Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus und erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.
- (2) Die Berufung und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden erfolgt durch das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Diakonischen Rates. Die Berufung und Abberufung der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Diakonischen Rat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.
- (3) Der Vorstand vertritt das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Zur gesetzlichen Vertretung ist jedes Mitglied des Vorstandes allein berechtigt. Die gesetzlichen Vertreter sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Organe des Diakonischen Werkes/Landesverband gebunden. In den die Mitglieder des Vorstandes selbst betreffenden Angelegenheiten wird das Diakonische Werk/Landesverband vom Vorsitzenden des Diakonischen Rates vertreten.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Leitung und die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes/Landesverband. Der Vorstand gewährleistet die Verwirklichung der von Diakonischer Konferenz und Diakonischem Rat gefassten Beschlüsse.
Neben der Leitung des Diakonischen Werkes/Landesverband obliegen dem Vorstand insbesondere:
 - a) die Vorbereitung der Sitzungen der Diakonischen Konferenz und des Diakonischen Rates in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Diakonischen Rates,
 - b) die Information des Diakonischen Rates über alle Angelegenheiten, die für das Diakonische Werk/Landesverband von Bedeutung sind,
 - c) die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes für das Diakonische Werk/ Landesverband,
 - d) die Beschlussfassung über Abmahnungen gegenüber pflichtverletzenden Mitgliedern,
 - e) die Feststellung, dass die Mitgliedschaftsrechte pflichtverletzender Mitglieder ganz oder teilweise ruhen,
 - f) die Aufstellung des Jahresabschlusses nach Abschluss des Geschäftsjahres und Vorschlag des Rechnungsprüfers,
 - g) die Aufnahme von Mitgliedern.
- (5) Gegen Maßnahmen gemäß Absatz 4 Buchstaben d) und e) steht den betroffenen Mitgliedern das Recht der Beschwerde beim Diakonischen Rat zu.
- (6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes, die regelmäßig stattfinden, ein und leitet sie. Zu den Sitzungen können Mitarbeiter der Geschäftsstelle und Dritte mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er soll seine

Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande oder äußert ein abwesendes Vorstandsmitglied gegen einen Beschluss Bedenken, wird das Thema in der nächsten Sitzung des Vorstandes erneut beraten. Kommt auch dann keine Mehrheit zustande, entscheidet der Vorstandsvorsitzende. In diesem Fall hat er den Diakonischen Rat schriftlich über den Sachverhalt zu informieren. Beschlüsse können unter Wahrung der Textform auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

- (8) Beschlüsse über die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Mitarbeitenden der Geschäftsstelle bedürfen der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden als Vorgesetztem der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle (§ 11 Abs. 2 Diakoniesgesetz).
- (9) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, in denen auch die Beschlüsse protokolliert werden.
- (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung des Diakonischen Rates bedarf.

V. Sonstige Bestimmungen**§ 17****Geschäftsstelle**

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die vom Vorstand geleitet wird.

§ 18**Vermögen und Finanzen**

- (1) Das Diakonische Werk/Landesverband finanziert seine Aufgaben aus den Erträgen seines Vermögens, landeskirchlichen Zuschüssen und Kollekten, Mitgliedsbeiträgen, sonstigen Entgelten, staatlichen und kommunalen Zuschüssen und Fördermitteln sowie Zuwendungen Dritter.
- (2) Die Einnahmen des Diakonischen Werkes/Landesverband nach Absatz 1 sind ausschließlich für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu verwenden und innerhalb des Jahresabschlusses nachzuweisen.
- (3) Die Organe des Diakonischen Werkes/Landesverband sind dafür verantwortlich, dass das Vermögen des Diakonischen Werkes/Landesverband ordnungsgemäß erhalten und verwaltet wird.

§ 19**Haftungsbeschränkungen**

Die Haftung der Mitglieder der Organe des Diakonischen Werkes/Landesverband beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Das Diakonische Werk/Landesverband stellt die Organmitglieder von Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei, soweit diese nicht Schäden zum Gegenstand haben, die durch die Organmitglieder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Mitglieder des Diakonischen Rates und des Vorstandes sind angemessen zu versichern.

§ 20**Auflösung, Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Diakonischen Werkes/Landesverband kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Diakonische Konferenz erfolgen. Der Diakonische Rat ist vorher

zu hören. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder und der Zustimmung der Landessynode.

- (2) Im Falle der Auflösung, des Entzugs der Rechtsfähigkeit sowie bei Aufhebung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Diakonischen Werkes/Landesverband an die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Landeskirche soll das Vermögen im Sinne der bisherigen Zweckbestimmung zur Finanzierung der diakonischen Arbeit innerhalb ihres Bereiches verwenden.

§ 21

Streitschlichtung zwischen Mitgliedern

- (1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern werden auf Antrag eines beteiligten Mitgliedes von einem Schlichtungsausschuss geschlichtet.
- (2) Der Schlichtungsausschuss wird vom Diakonischen Rat eingesetzt und besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern sowie deren Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen einer Kirche angehören, die der ACK angeschlossen ist.
- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Neubesetzung im Amt.
- (4) Mitglieder des Diakonischen Rates und des Vorstandes des Diakonischen Werkes/Landesverband können nicht Mitglied im Schlichtungsausschuss sein.
- (5) Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung, die vom Diakonischen Rat erarbeitet und von der Diakonischen Konferenz beschlossen wird.
- (2) Für Mitglieder, die vor dem Inkrafttreten der Satzungsänderung zum 01.01.2021 bereits Mitglied des Diakonischen Werkes/Landesverband sind und bei ihrer Aufnahme die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Buchstabe e nicht erfüllt haben, bleibt deren Mitgliedschaft zum Diakonischen Werk/Landesverband unberührt.
- (3) Für ab Inkrafttreten der Satzungsänderung zum 01.01.2021 aufzunehmende Mitglieder des Diakonischen Werkes/Landesverband kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen die Mitgliedschaft zum Diakonischen Werk/Landesverband befristet begründen, wenn nicht alle Mitgliedspflichten aus § 9 der Satzung erfüllt werden können. Für diesen Zeitraum kann der Vorstand auf Antrag Ausnahmen von den Mitgliedspflichten nach § 9 bewilligen. In der Entscheidung über Ausnahmen können für die Antragsteller auch Mitgliedschaftsrechte eingeschränkt oder ausgesetzt werden. Der Diakonische Rat ist über die Bewilligungen von Ausnahmen zu informieren.
- (4) Die bei den Stadtmissionen und Diakonischen Werken in den Kirchenbezirken vor dem 31.12.2020 als Mitglieder aufgenommenen rechtlich selbständigen diakonischen Träger sind gehalten, die Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk/Landesverband zu beantragen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist spätestens bis zum 30.06.2021 mit Rückwirkung zum 01.01.2021 zu stellen. Werden diese Mitglieder vom Diakonischen Werk/Landesverband nicht aufgenommen oder liegt ein Antrag nach Satz 1 nicht rechtzeitig vor, enden für diese Mitglieder die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und die Zuordnung zur Landeskirche zum 31.12.2020.

§ 23

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22

Übergangsregelungen, Schlussbestimmungen

- (1) Rechtsträger, die keine kirchlichen Körperschaften der Landeskirche sind, jedoch bisher die Regelungen der Kirchlichen Dienstvertragsordnung angewendet haben, sind verpflichtet, diese auch weiterhin in der jeweils gültigen Fassung als Grundlage der Dienstverträge umzusetzen.

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **16. April 2021** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl.

S. A 224):

die 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Brückenkirchspiels Vogtland verbunden mit der besonderen Aufgabe des Jugendpfarrers/der Jugendpfarrerin für den Kirchenbezirk im Rahmen der Arbeitsstelle Kinder Jugend-Bildung im Umfang von 50 Prozent (Kbz. Vogtland)

Zum Kirchspiel gehören:

- 7.208 Gemeindeglieder
- 11 Predigtstätten (bei 6 Pfarrstellen) mit 7 wöchentlichen Gottesdiensten in Reichenbach, Mylau, Neumark, Limbach, Jocketa, Elsterberg und Ruppertsgrün, 14tägig in Netzsch-

kau und Brockau, monatlich in Reichenbach-Begegnungsstätte

- 10 Kirchen, 20 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 7 Friedhöfe
- 37 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (169 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Netzschkau.

Weitere Auskunft erteilen Superintendentin Weyer, Tel. (0 37 41) 22 43 17, Pfarrer Alders, Tel. (0 37 65) 3 09 81 19 und der Bezirksjugendwart Stecher, Tel. (01 76) 40 40 38 94.

Den neuen Stelleninhaber/die neue Stelleninhaberin erwartet ein vielfältiges Gemeindeleben mit einer großen Gottesdienst- und Kindergottesdienstgemeinde und einem bunten Strauß kirchgemeindlicher Aktivitäten. In unserer Stadt sind Kindergärten, Grund- und Oberschule vorhanden; eine ev. Grundschule und ein ev. Gymnasium gibt es in direkter Nachbarschaft. Die Kirchgemeinden unseres Kirchspiels zeichnen sich aus durch ein gutes Miteinander von traditioneller, aber auch neuer Gemeindearbeit. Ausgehend von einem lebendigen Glauben an Jesus Christus sind den Gemeinden eine lebensnahe Verkündigung in Zusammenarbeit mit den vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern wichtig. Unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter wünschen sich Verstärkung und Anleitung bei der missionarischen und evangelistischen Gemeindearbeit sowie ein ehrliches und vertrauensvolles Miteinander. Wir stehen in guter Beziehung zu den Gemeinden der Ökumene vor Ort und pflegen gemeinsame Aktionen. Das Jugendpfarramt ist in die Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung eingebunden und umfasst die geistliche und theologische Begleitung der Jugendarbeit, die Mitgestaltung vielfältiger jugendspezifischer Veranstaltungen (z. B. Jugendgottesdienste, Freizeiten, Jugendtage), die Fachaufsicht für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden im Kirchenbezirk sowie die Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen, dem Hauptamtlichesteam der Evangelischen Jugend und dem KJB-Team. Wir freuen uns auf eine Person, die sich mit Begeisterung in unser Team einbringt und aus einem lebendigen Glauben heraus Impulse in unsere Jugendarbeit setzt.

die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchspiels Dresden West (Kbz. Dresden Mitte)

Zum Kirchspiel gehören:

- 5.950 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten (bei 3,5 Pfarrstellen) mit 4 wöchentlichen Gottesdiensten in Briesnitz, Cossebaude, Cotta und Gorbitz, monatlich in 3 Seniorenheimen
- 4 Kirchen, 8 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 4 Friedhöfe, 2 Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadtmission
- 24 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Zulage gem. § 8 Abs. 2 PFBG: ja
- Dienstbeginn: 1. Juli 2021

- Dienstwohnung ist nicht vorhanden
- Dienstsitz in Dresden.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Behr, Tel. (03 51) 4 39 39 10 und Pfarrerin Klose, Tel. (03 51) 4 82 99 43.

Mit dieser Pfarrstelle ist die Pfarramtsleitung im Kirchspiel verbunden. Bisher gehören zum Kirchspiel 4 Kirchgemeinden mit unterschiedlichen Profilen. Zum 1. Januar 2022 kommt die Kirchgemeinde Frieden und Hoffnung (Dresden-Löbtau) mit 1,5 Pfarrstellen und ca. 3.500 Gemeindegliedern dazu. Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich gut in das Team des Kirchspiels integriert, im Miteinander konzeptionell Neues entwickelt, Anerkanntes bewahrt und das Zusammenwachsen der Kirchgemeinden konstruktiv mitgestaltet. Schwerpunkt-mäßig wird der zukünftige Pfarrer/die zukünftige Pfarrerin in der Philippusgemeinde in Dresden-Gorbitz tätig sein, zu der ein großes Neubaugebiet und mehrere Dörfer gehören. Das moderne Gemeindezentrum bietet vielfältige Möglichkeiten für die Gemeindearbeit. Den zukünftigen Stelleninhaber/die zukünftige Stelleninhaberin erwartet ein vielfältiges Gemeindeleben mit gut besuchten Gottesdiensten und zahlreichen, oft ehrenamtlich geleiteten Gemeindegemeinschaften. Uns sind eine lebensnahe Verkündigung und eine gute Zusammenarbeit mit den vielen Ehrenamtlichen wichtig. Die Entlastung in der Gemeindearbeit (aufgrund der Pfarramtsleitung) und die Aufteilung der Seelsorgebezirke soll im Team der Pfarrkollegen/Pfarrkolleginnen fair besprochen werden. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Bei Ihrer Wohnungssuche im Kirchspiel unterstützen wir Sie aber gern. Im Kirchspiel gibt es 2 Kindergärten in Trägerschaft der Stadtmission sowie alle Schulformen.

Weitere Informationen zum Kirchspiel unter www.kirchspiel-dresden-west.de

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

die 1. vakante Pfarrstelle des 3. Kalendervierteljahres 2020

die 6. Stelle des Ev.-Luth. Kirchgemeindeglieders Wilsdruff-Freital (Kbz. Freiberg)

Zum Kirchgemeindeglieders gehören:

- 8.794 Gemeindeglieder
- 21 Predigtstätten (bei 7,75 Pfarrstellen) mit 12 wöchentlichen Gottesdiensten, 14tägig in Tharandt/Fördergersdorf, monatlich in Limbach, Sachsdorf, Zuckerode und 7 Seniorenheimen, 2 bzw. 3 monatliche Gottesdiensten in 2 weiteren Seniorenheimen
- 19 Kirchen, 57 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 19 Friedhöfe, 2 Kindertagesstätten
- 78 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (134 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Freital.

Weitere Auskunft erteilt Superintendentin Anacker, Tel. (0 37 31) 20 39 20.

Der Seelsorgebereich wird die Kirchgemeinde Freital (im seit Januar 2021 bestehenden Kirchgemeindeglieders Wilsdruff-Freital) sein. Wir freuen uns auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die mit Engagement und Freude das Evangelium lebensnah

und authentisch verkündet, sowohl die traditionellen Formen der Gemeindearbeit pflegt als auch für neue Wege offen ist. Die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden wollen gemeinsam mit Ihnen in einem weitgehend atheistischen Umfeld Gemeinde bauen. Ein wichtiges Thema wird das Zusammenwachsen der Gemeinden des Kirchgemeindebundes sein.

Superintendent/Superintendentin für den Kirchenbezirk Pirna

Für den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Pirna ist ab sofort das Amt der Superintendentin/des Superintendents neu zu besetzen. Das Amt ist verbunden mit der 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchgemeindebundes Oberelbe-Pirna.

Die Superintendentin/der Superintendent wird auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Kirchenbezirkssynode gewählt. Die Kirchenleitung möchte ihren Vorschlag auf Grundlage dieser Stellenausschreibung unterbreiten.

Die Superintendentinnen/Superintendents sind die führenden Geistlichen ihres Kirchenbezirks. Ihr Amt ist der Dienst der Visitation. Sie sind zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Kirchenbezirk berechtigt (§ 15 Absatz 1 der Kirchenverfassung).

Der reformationsgeschichtlich bedeutsame Ev.-Luth. Kirchenbezirk Pirna liegt im Landkreis Sächsische-Schweiz-Ostergebirge sowie einzelner angrenzender Gemeinden. Er umfasst 18.948 Gemeindeglieder in derzeit drei Kirchgemeindebänden. Bis zu 20 Pfarrern und Pfarrer versehen in den Gemeinden und in Landeskirchlichen Pfarrstellen ihren Dienst im Kirchenbezirk. Beim Kirchenbezirk sind 23 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen angestellt.

Mit dem Diakonischen Werk Pirna, in dessen Aufsichtsgremium die Mitarbeit der Superintendentin/des Superintendents erwartet wird, gibt es eine gute Zusammenarbeit. Ebenso wird ein aktives Miteinander in der Allianz in Pirna und mit der katholischen Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde Pirna gepflegt. Zu den Einrichtungen des Kirchenbezirks gehört das Rüstzeitheim Rosenthal, in dessen Beirat die Superintendentin/der Superintendent Mitglied ist. Ferner befinden sich im Kirchenbezirk das Evangelische Schulzentrum Pirna und die Evangelische Grundschule Hohwald. Unterschiedliche christliche Vereine sind im Kirchenbezirk tätig, deren Vorstände bisher von der Superintendentin/vom Superintendenten unterstützt wurden. Der Kirchenbezirk unterhält eine aktive Partnerschaft zu zwei Kirchgemeinden in Südafrika. Die Kassenverwaltung Pirna, die für die Kirchenbezirke Freiberg und Pirna zuständig ist, ist ebenfalls eine Einrichtung des Kirchenbezirks Pirna. Die Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung, die Ev. Jugend im Kirchenbezirk Pirna und die Superintendentur sind an einem Standort zentriert und arbeiten Hand in Hand. Die Superintendentin/der Superintendent und Vertreterinnen/Vertreter des Kirchenbezirks entwickeln gemeinsam, in welchen Gremien ihr/sein Einsatz am wirkungsvollsten für den Kirchenbezirk und seine Gemeinden gestaltet werden kann.

Die vom Tourismus geprägte Region liegt im Spannungsfeld zwischen dem Stadtrand von Dresden und der Landesgrenze zu Tschechien. Der Nationalpark durchzieht den Kirchenbezirk. Die Menschen vor Ort brauchen eine Superintendentin/einen

Superintendenten, die/der den Menschen offen und zugewandt begegnet. Die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden freuen sich auf eine Persönlichkeit, die seelsorgerlich und zukunftsorientiert im Miteinander unterstützend wirkt und die missionarischen Chancen der Region erkennt.

Erwartet werden:

- Bewerbungsfähigkeit und mehrjähriger Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer der Landeskirche
- Theologische und geistliche Kompetenz zur Führung eines Kirchenbezirks
- Leitungserfahrung in kirchlichen Gremien und Ämtern
- Ein hohes Maß an Teamfähigkeit verbunden mit Freude an gemeinsamer Arbeit
- Ausgeprägte Fähigkeit, sich flexibel auf unterschiedliche Situationen einzustellen sowie in Gemeinden mit unterschiedlichen theologischen und politischen Strömungen zu moderieren und zu integrieren
- Sicheres Auftreten und ausgeprägte Kommunikationsfähigkeiten

Im Ev.-Luth. Kirchgemeindebund Pirna Oberelbe gibt es 6 Pfarrstellen bei 16 Predigtstätten. Die Dienstwohnung in Pirna mit 156,69 m² besteht aus 5 Zimmern und einem Amtszimmer außerhalb der Wohnung.

Aussagekräftige Bewerbungen mit Lebenslauf sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten. Bewerbungen von Pfarrern und Pfarrerinnen aus dem Ev.-Luth. Kirchenbezirk Pirna können nicht berücksichtigt werden.

2. Kirchenmusikalische Stelle

Ev.-Luth. St.-Jacobi-Kirchgemeinde Stollberg mit Schwesterkirchgemeinden Beutha-Neuwürschnitz, Erlbach-Kirchberg-Ursprung, Leukersdorf, Lugau-Niederwürschnitz und Oelsnitz (Kbz. Annaberg)

6220 Stollberg 58

Angaben zur Stelle:

- B-Kirchenmusikstelle (hauptamtlich)
- Dienstumfang: 100 Prozent einschließlich 30 Prozent in der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung des Kirchenbezirks Annaberg
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10).

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 6.535 Gemeindeglieder
- 13 Predigtstätten (bei 5,75 Pfarrstellen) mit 8 wöchentlichen Gottesdiensten in Stollberg, Beutha, Neuwürschnitz, Oelsnitz, Lugau, Niederwürschnitz, Erlbach, Kirchberg, Ursprung und Leukersdorf, monatlich in Obersdorf und Gablenz
- weitere kirchenmusikalische Stellen: 1 B-Stelle, 1 C-Stelle
- 32 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

Der gemeindliche, kirchenmusikalische Dienst erfolgt vorrangig in den Kirchgemeinden Oelsnitz und Lugau-Niederwürschnitz

– Orgeln:

Christuskirche Oelsnitz: Eule-Orgel, Baujahr 1958,

mechanisch, 2 Manuale, 22 Register

Kreuzkirche Neuoelsnitz: Kreuzbach-Orgel, pneumatisch, 2 Manuale, 11 Register

Kreuzkirche Lugau: Ladegast-Orgel, Baujahr 1906/12007, pneumatisch, 36 Register, 2 Manuale

St. Johanneskirche Niederwürschnitz: Schmeisser-Orgel, Baujahr 1904/2016, pneumatische Kegelladen, 27 Register, 2 Manuale

- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: Flügel, Klavier, E-Piano, Heimorgel
- 5 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 18 Kasualien jährlich (durchschnittlich)
- 1 Kirchenchor mit 35 Mitgliedern
- 2 wöchentliche regelmäßige Instrumentalkreise (Flötenkreis)
- 4 jährliche kirchenmusikalische Veranstaltungen (Orgelsommer, Konzerte)
- 1 Rüstzeit (Kurrende, Chorgruppen)
- 8 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.
- 3 Posaunenchor, 1 Lobpreisband, 1 Konfi-Band, 1 Band für Junggebliebene mit anderweitiger Leitung
- 2 jährlicher Veranstaltungen (Orgelkonzerte, Konzerte) durch Gastmusiker

Wir wünschen uns einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin, der/die Freude daran hat, mit Vielseitigkeit Jung und Alt unserer Gemeinde für die Musik zu begeistern und Offenheit für Projekt-, Musical- und Gospelarbeit sowie für jüngere musikalische Kreise mitbringt.

Gott zur Ehre und den Menschen zur Freude soll die Kirchenmusik unsere Gottesdienste, Konzerte und kirchenmusikalische Kreise in unseren Gemeinden und in der Region bereichern. Der Aufbau einer Kurrende wird gewünscht.

Für den Tätigkeitsbereich Kinder- und Jugendmusik (KJB) im Kirchenbezirk mit einem Stellenanteil von 30 Prozent wünschen wir uns einen Brückenbauer zur traditionellen Kirchenmusik, welcher/welche den Arbeitsbereich neu vernetzt und aufbaut. Zu diesem Arbeitsfeld gehören Beratung, Betreuung und das Coaching im Bereich der Kinder- und Jugendmusik sowie projektbezogene Arbeiten (KJB).

Eine gute Zusammenarbeit mit Kirchenvorstand sowie haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sehen wir als eine Selbstverständlichkeit an.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Kirchenmusik in der Region 2025 neu geordnet wird.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Bergmann, Tel. (03 72 98) 1 27 75, Pfarrerin Hacker, Tel. (03 72 95) 26 77 und KMD Langer (03 73 41) 4 84 13. Weitere Informationen sind unter www.kirche-oelsntiz.de und www.kirche-lugau-ndw-de zu erfahren. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Thomas Leipzig (Kbz. Leipzig)
6220 Leipzig, St. Thomas

Angaben zur Stelle:

- A-Kirchenmusikstelle (hauptamtlich)
- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. Januar 2022, zunächst befristet für 2 Jahre

– Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 13)

– Orgeln:

Thomaskirche:

Wilhelm Sauer-Orgel, Baujahr 1889/1908,

3 Manuale und Pedal, pneumatische Traktur, 88 Register

Gerald Woehl-Orgel, Baujahr 2000,

4 Manuale und Pedal, mechanische Traktur, 61 Register,

Chorton 465 Hz. (Transposition nach 415 Hz.)

Lutherkirche:

Richard Kreutzbach-Orgel, Baujahr 1889,

2 Manuale und Pedal, 28 Register, derzeit nicht spielbar,

teilweise ausgebaut, Restaurierung geplant

– weitere zur Verfügung stehende Instrumente: Cembalo Zuckermann (flämisch, 2 Manuale), 2 Pauken, Flügel im Gemeindesaal, E-Piano, 2 Truhenorgeln des Thomanerchores, Woehl (9 Register) und Klop (4 1/2 Register).

Angaben Kirchgemeinde:

- 4.850 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten (bei 2,5 Pfarrstellen) mit 4 wöchentlichen Gottesdiensten
- 17 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 4 wöchentliche Gottesdienste (durchschnittlich), davon Freitagsmotette, Samstagmotette sowie den sonntäglichen Hauptgottesdienst und den sonntäglichen Abendgottesdienst
- ca. 30 Kasualien jährlich (durchschnittlich)
- Orgelführungen für Gäste und Studenten nach Bedarf
- wöchentliche Orgelführungen
- Organisation und künstlerische Leitung des internationalen „Bach-Orgel-Festival“ mit 6 jährlichen Orgelkonzerten während der Sommerferien sowie 3 bis 4 Thomaskonzerte, davon 2 Orgelkonzerte im Dezember
- kollegiale Zusammenarbeit mit den Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern.
- der Thomasorganist/die Thomasorganistin wird bei der Planung für die kirchenmusikalische Arbeit der Kirchgemeinde vom Büro für Kirchenmusik unterstützt
- Singschule mit 170 Mitgliedern (Bachfinken, Bachkehlchen, kleine und große Kurrende, Jugend- und Erwachsenenkantorei) unter anderer professioneller Leitung
- Posaunenchor, Gospelchor und Blockflötenensemble unter anderer Leitung
- ca. 40 bis 50 Konzerte auswärtiger Veranstalter über interne Organisation.

Anstellungsvoraussetzungen:

- abgeschlossene kirchenmusikalische A-Ausbildung (Master- oder Diplomurkunde)
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Zum Dienstbereich gehören die Thomaskirche (1.600 Sitzplätze) und die sich derzeit im Umbau befindende Lutherkirche (600 Sitzplätze) auf dem Bildungscampus forum thomanum. Die Thomaskirche als Wirkungsstätte des Thomanerchores ist eng mit Johann Sebastian Bach, der hier von 1723 bis zu seinem Tode Thomaskantor und als Organist tätig war, verbunden. Die Pflege des Erbes von Johann Sebastian Bach ist eine wichtige Aufgabe der Kirchgemeinde. So prägt die öffentliche Bedeutung

der Thomaskirche die gesamte gemeindliche und kirchenmusikalische Arbeit.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die mit Freude und Souveränität ihr Engagement und ihr schöpferisches Potential in die Gemeindegemeinschaft einbringt. Neben der repräsentativen soll ihr die gemeindenahe kirchenmusikalische Arbeit ebenso wichtig sein. Wir suchen eine Persönlichkeit, die fest im Gemeindeleben steht, Erfahrung mitbringt und für die Tradition und Innovation selbstverständlich sind. Die sehr gute Zusammenarbeit und Kooperation mit der Hochschule für Musik und Theater „Felix-Mendelssohn-Bartholdy“ hat eine lange Tradition und ist fortzusetzen.

Die Aufgeschlossenheit für die musikalischen Gruppen unter anderer Leitung, die Akzeptanz von zahlreichen Konzerten anderer Veranstalter und eine übergemeindliche Zusammenarbeit in der Stadt sowie Offenheit für neues Liedgut werden vorausgesetzt. Die Zusammenarbeit mit dem Thomanerchor, dem Thomaskantor sowie dem Gewandhausorchester ist ein herausragendes Merkmal dieser Stelle. Näheres regelt eine zu erstellende Dienstordnung. Den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin erwarten ein familienfreundlicher Arbeitgeber, ein engagiertes Team von Mitarbeitenden in einer weltoffenen Kultur- und Musikstadt.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Hundertmark, Tel. (03 41) 22 22 41 10, E-Mail: hundertmark@thomaskirche.org und LKMD Leidenberger, Tel. (03 51) 4 69 22 14, E-Mail: markus.leidenberger@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **10. April 2021** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstr. 6, 01069 Dresden zu richten.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Markneukirchen mit Schwesterkirchengemeinden Adorf, Bad Brambach-Schönberg, Bad Elster, Klingenthal und Marieney-Wohlbach (Kbz. Vogtland)

6220 Markneukirchen 71

Angaben zur Stelle:

- B-Kirchenmusikstelle (hauptamtlich)
- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10).

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 7.936 Gemeindeglieder
- 14 Predigtstätten (bei 7 Pfarrstellen) mit 10 wöchentlichen Gottesdiensten in 6 Gemeinden
- Abendmahl mit Kindern
- weitere kirchenmusikalische Stellen: 2 B-Stellen, 1 C-Stelle
- 78 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

Die gemeindliche kirchenmusikalische Arbeit erfolgt schwerpunktmäßig in den Kirchengemeinden Markneukirchen und Klingenthal.

- Orgeln:
St. Nikolaikirche Markneukirchen:
Schulze-Orgel, Baujahr 1848, 2 Manuale, 33 Register
Klingenthal, Kirche zum Friedefürsten:
Bärmig-Orgel, Baujahr 1872, 2 Manuale, 25 Register
Klingenthal, Zum Friedefürsten, Gemeindesaal:

- Hüfken-Orgel, Baujahr 1984, 1 Manual, 4 Register
Klingenthal-Brunndöbera, Lutherkirche:
Eule-Orgel, Baujahr 1910, 2 Manuale, 28 Register
Klingenthal-Sachsenburg-Georgenthal, St. Johanniskirche:
Eule-Orgel, Baujahr 1927, 2 Manuale, 17 Register
- 4 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 55 Kasualien jährlich (durchschnittlich)
- 1 Kurrendegruppe mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Jugendchor mit 17 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Kirchenchor mit 36 Mitgliedern
- 1 Posaunenchor mit 16 Mitgliedern
- 4 jährliche kirchenmusikalische Veranstaltungen (Orgelsommer, Konzerte)
- 1 bis 2 Rüstzeiten (Kurrende, Chorgruppen)
- 12 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 2 Flötenkreise, 1 Chor und 2 Bands mit anderweitiger Leitung
- 6 jährliche Veranstaltungen (Orgelkonzerte, Konzerte, ...) durch Gastmusiker.

Die beiden musikalisch vielfältig geprägten Kirchengemeinden Klingenthal und Markneukirchen im vogtländischen Musikwinkel freuen sich auf einen aufgeschlossenen und engagierten Kirchenmusiker/eine aufgeschlossene engagierte Kirchenmusikerin, der/die gern mit Menschen jeden Alters musiziert und die frohe Botschaft unseres Glaubens lebendig und vielseitig auszudrücken vermag. Wir wünschen uns eine Person, welche die Kirchenmusik als Verkündigung versteht und der die Gestaltung der Gottesdienste am Herzen liegt. In unseren Gemeinden gibt es seit vielen Jahren neben bewährten Formen der Kirchenmusik verschiedene neue Akzente. Bisherige Schwerpunkte liegen auf der Chor- und Oratorienarbeit in Markneukirchen und der kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Klingenthal. Die vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter freuen sich auf die Zusammenarbeit. Die Gemeinden stellen bewusst Freiraum für eigene Ideen zur Verfügung. Nirgendwo klingen die Posaunen so gut wie bei uns, dafür sorgen die zahlreichen Musikinstrumentenmacher in unserer Region.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Dechert, Tel. (03 74 22) 63 48, E-Mail: jan.dechert@evlks.de, Frau Birkenmaier, Tel. (03 74 67) 28 98 55, angelika.klenke@evlks.de und KMD Gruschwitz, Tel. (0 37 41) 1 49 93 08, E-Mail: ronald.gruschwitz@evlks.de. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

4. Gemeindepädagogenstellen

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz

64101 Bautzen-Kamenz 43

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 80 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt, befristet für die Zeit des Mutterschutzes und einer ggf. sich anschließenden Elternzeit bis 31. Juli 2022
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen

gen (EG 9)

- Erteilung von ca. 6 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Kirchenbezirk:

- 5 weiterer gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 11 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

Der Dienstbereich der beim Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz angebotenen Stelle umfasst die Kirchgemeinden Klix, Königswartha, Milkel und Neschwitz

- 2 Schulkindergruppen mit ca. 20 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Jugendgruppen
- Weiterentwicklung der Jugendarbeit in der Region
- Aufbau einer erlebnisorientierten Teenie-Gruppe
- 1 Erwachsenenkreis mit ca. 20 regelmäßig Teilnehmenden
- 10 jährliche Veranstaltungen (2 Kinderrüstzeiten, 1 Jugendrüstzeit, Kinderbibeltage, 1 ephoraler Kinderkirchentag, 5 Familiengottesdienste)
- 8 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 5 staatliche Schulen/1 evangelische/1 freie Schule.

Der zukünftige Stelleninhaber/die zukünftige Stelleninhaberin hat die Möglichkeit mit den Gemeindepädagoginnen in der Region Heide- und Teichlandschaft nördlich von Bautzen die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien konzeptionell zu gestalten. Dabei ist die Arbeit mit Jugendlichen ein zentrales Aufgabefeld.

In der neuen Struktureinheit wird die Fähigkeit zur Arbeit im Team einen besonderen Stellenwert haben. Bei der Wohnungssuche in der fahrradfreundlichen Heide- und Teichlandschaft können wir behilflich sein.

Weitere Auskunft erteilt Bezirkskatechetin Mickel-Fabian, Tel. (03 59 51) 34 95 65, E-Mail: Claudia.Mickel_Fabian@evlks.de. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Bautzen-Kamenz, August-Bebel-Straße 3, 02625 Bautzen zu richten.

6. Gemeindepädagogenstellen einschließlich religionspädagogische Fachberatung von Kindertageseinrichtungen

Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz

Reg.-Nr. 64101 Bautzen-Kamenz 44

Im Ev.-Luth. Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine hauptamtliche gemeindepädagogische Gemeindepädagogenstelle mit einem Dienstumfang von 85 Prozent neu zu besetzen.

Schwerpunkt der Stelle ist die religionspädagogische Fachberatung von Kindertageseinrichtungen im Umfang von 50 Prozent. Darüber hinaus wird gemeindepädagogische Arbeit im Umfang von 35 Prozent im Kirchspiel Bautzen erwartet. Die Stelle ist eng an die Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung angebunden.

Schwerpunkte der Stelle sind:

- Entwicklung und Stärkung religiöser Bildungsarbeit (unter Aufnahme und Bezug auf den Anhang des Bildungsplanes des Freistaates Sachsen: „Religiöse Grunderfahrung und Werteentwicklung“) in Zusammenarbeit mit den

- Kindertagesstätten des Kirchenbezirks. Dies umfasst die Arbeit mit Kindertagesstätten in kommunaler, freier und evangelisch/diakonischer Trägerschaft
- Unterstützung der evangelischen Kindertagesstätten bei der Schärfung des evangelischen Profils
- Vernetzung der religionspädagogischen Arbeit der Kindertagesstätten mit der gemeindepädagogischen Arbeit den Kirchgemeinden der Region oder des Ortes
- Entwicklung von dezentralen Fortbildungsangeboten für Erzieherinnen und Erzieher
- Entwicklung von Konzepten zur Arbeit mit Eltern.

Die gemeindepädagogische Arbeit soll im Kirchspiel Bautzen, hier vorrangig in der Kirchgemeinde Bautzen-Gesundbrunnen erfolgen. Zu den Aufgaben gehören die Erarbeitung und Umsetzung einer Konzeption zur gemeindepädagogischen Arbeit im Gemeindebereich mit Kontaktarbeit, projektbezogene Arbeit mit Kindern, Begleitung eines aktiven Familienkreises, Begleitung eines aktiven Kindergottesdienstteams, jährlich eine Rüstzeit mit Familien und Kindern. Die Arbeit sollte im Kontext der Arbeit aller Gemeinden in Bautzen gestaltet werden.

Vorausgesetzt werden:

- gemeinde- und religionspädagogischer (Fach-)Hochschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss
- Eignung für Praxisberatung und Mentorierung
- Erfahrung in der Begleitung und Anleitung von Mitarbeitenden
- Praxiserfahrung in der gemeindepädagogischen Arbeit
- Praxiserfahrung im Elementarbereich
- Vokation der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
- Teamfähigkeit
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zu Dienstreisen mit dem eigenen PKW
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 9.

Die Mitarbeitenden des Kirchenbezirks Bautzen-Kamenz sowie des Kirchspiels Bautzen suchen eine kommunikative und kooperative Persönlichkeit, die Erfahrungen aus der Gemeindepädagogik mitbringt und Freude am Konzipieren und Gestalten hat.

Weitere Auskunft erteilen Bezirkskatechetin Mickel-Fabian, Tel. (03 59 51) 34 95 65, E-Mail: Claudia.Mickel_Fabian@evlks.de und Pfarrer Baumgärtner, Tel. (0 35 91) 67 05 13, E-Mail: marcus.baumgaertner@evlks.de .

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Bautzen-Kamenz, August-Bebel-Straße 3, 02625 Bautzen zu richten.

Kirchenbezirk Meißen-Großenhain

64101 Meißen-Großenhain 105

Beim Kirchenbezirk Meißen-Großenhain ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 75 Prozent neu zu besetzen. Schwerpunkt der Stelle ist die religionspädagogische Fachberatung von Kindertageseinrichtungen im Kirchenbezirk Meißen-Großenhain im Umfang von 50 Prozent. Darüber hinaus wird gemeindepädagogische Arbeit in Kirchgemeinden im Umfang von 25 Prozent erwartet.

Im Kirchenbezirk Meißen-Großenhain gibt es eine langjährige religionspädagogische Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten in kirchlicher, diakonischer, freier und kommunaler Trägerschaft. Diese Arbeit gilt es zu begleiten, zu stärken und weiterzuentwickeln. Netzwerke im elementarpädagogischen Bereich sollen aufgebaut, Fortbildungen für Erzieher und Erzieherinnen angeboten und die Arbeit mit Eltern innerhalb des KITA-Bereiches entwickelt werden. Dieser Teil der Stelle ist eng mit der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung im Kirchenbezirk verbunden.

Die gemeindepädagogische Arbeit soll vorrangig in der Region Meißen erfolgen. Zum Dienstbereich gehören 2 Schulkindergruppen mit insgesamt 22 regelmäßig Teilnehmenden und bei Eignung die Begleitung einer Jungen Gemeinde. Jährlich können verschiedene zusammenhängende Projekte durchgeführt werden.

Vorausgesetzt werden:

- gemeinde- und religionspädagogischer Fachhochschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss
- Eignung für Praxisberatung und Mentorierung
- Praxiserfahrung im Elementarbereich
- Vokation der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
- Freude und Bereitschaft zur Teamarbeit
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zu Dienstreisen mit eigenem PKW
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 9.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenbezirk, der Arbeitsstelle Kinder- Jugend- Bildung und der Region Meißen warten und freuen sich auf eine Persönlichkeit, die konstruktiv zusammenarbeitet.

Weitere Auskunft erteilt Bezirkskatechetin Schneider, Tel. (01 62) 8 81 56 39.

Vollständige Bewerbungen sind an den Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirkes Meißen-Großenhain, Freiheit 9, 01662 Meißen zu richten.

Kirchenbezirk Marienberg

Reg.-Nr. 64101 Marienberg 133

Im Ev.-Luth. Kirchenbezirk Marienberg ist die in Kooperation mit dem Ev.-Luth. Kirchenbezirk Chemnitz neu eingerichtete hauptamtliche gemeindepädagogische Profilstelle zur religionspädagogischen Fachberatung von Kindertageseinrichtungen zu besetzen. Der Stellenumfang von 100 Prozent setzt sich zusammen aus 50 Prozent religionspädagogischer Fachberatung im Kirchenbezirk Marienberg und 50 Prozent religionspädagogischer Fachberatung im Kirchenbezirk Chemnitz.

Wir suchen einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die sich das neue Arbeitsfeld kirchenbezirksübergreifend selbstständig erschließt, vorhandene Strukturen nutzt und sich dabei gut auf die unterschiedlichen Zielgruppen einstellt. Die Teams der Arbeitsstellen Kinder-Jugend-Bildung in den beiden Kirchenbezirken bieten und erwarten fachliche Vernetzung und überfachliche Zusammenarbeit in einem den Möglichkeiten entsprechendem Maß.

Zielstellungen:

- Entwicklung und Stärkung religiöser Bildungsarbeit in

Kindertageseinrichtungen beider Kirchenbezirke

- Schärfung des evangelischen Profils bei Kindertageseinrichtungen in evangelischer oder diakonischer Trägerschaft.

Weitere Aufgabenschwerpunkte:

- Verbindung der religionspädagogischen Arbeit der Kindertagesstätten mit den Kirchengemeinden der Region/des Ortes in Zusammenarbeit mit den Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern
- dezentrale Fortbildungsarbeit für Erzieherinnen und Erzieher der Kindertagesstätten
- Entwicklung und Stärkung der Elternarbeit als wesentlicher Bereich der religionspädagogischen Arbeit in Kindertagesstätten.

Vorausgesetzt werden:

- gemeinde- und religionspädagogischer (Fach-)Hochschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss
- Vokation der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
- Eignung für und Erfahrung in beratenden und mentorierenden Tätigkeiten
- Praxiserfahrung in gemeinde-, religions- und elementarpädagogischer Arbeit
- Bereitschaft zur Weiterbildung im Bereich der Elementarpädagogik
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zu Dienstreisen mit dem eigenen PKW
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 10.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Findeisen, Tel. (0 37 26) 23 43 und Schulbeauftragter Jonathan Leistner, Tel. (0 37 35) 6 09 06 20.

Vollständige und aussagekräftige Bewerbungen sind an den Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirkes Marienberg, Dresdner Straße 4, 09557 Flöha zu richten.

7. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin im Bereich Registratur

Reg.-Nr. 63100

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle eines Verwaltungsmitarbeiters/einer Verwaltungsmitarbeiterin im Bereich Registratur neu zu besetzen.

Dienstantritt: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: Teilzeitbeschäftigung 60 Prozent (24 h/Woche).

Dienstort: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören insbesondere:

- Öffnen der eingehenden Post, sachgerechtes Zuordnen der Schriftstücke zu den Akten und Zustellen an den zuständigen Bearbeiter
- Fortschreiben von Posteingangs-, Wiedervorlage-, Übersichts- und Aktendateien
- Aktenführung und -pflege nach den geltenden Vorschriften
- Anlage von Aktenbehältnissen und Aussondern von Akten

- Vorbereitung der Akten für die Archivablage.
- Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:
- abgeschlossene Ausbildung als Archivassistent/Archivassistentin, Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte oder vergleichbare Qualifikation
 - Kenntnisse der kirchlichen Verwaltung und der kirchlichen Strukturen
 - ausgeprägte Befähigung zu systematischem und strukturiertem Handeln, wobei Erfahrungen in der Registraturarbeit von Vorteil sind
 - hohes Maß an Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt
 - Fähigkeit, sich schnell und selbstständig in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten;
 - sicherer Umgang mit Informationstechnik (MS Word, Excel, Outlook)
 - freundliches, zuvorkommendes Auftreten, teamorientiertes Arbeiten sowie klare Ausdrucksweise
 - Bereitschaft und körperliche Befähigung zum Bewegen leichter bis mittlerer Lasten
 - Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 5.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilt die Leiterin der Zentralregistratur, Frau Schillow, Tel. (03 51) 46 92-300.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **7. April 2021** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden bzw. an kirche@evlks.de zu richten.

8. Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterin

Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz

Reg.-Nr. 20443 Bautzen-Kamenz 33

Im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz ist die Stelle eines Jugendmitarbeiters/einer Jugendmitarbeiterin mit einem Beschäftigungsumfang von 80 Prozent einschließlich 30 Prozent einer gemeindepädagogischen Beauftragung ab sofort zu besetzen.

Das Team der Evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz ist Teil der Arbeitsstelle Kinder-Jugendbildung.

Den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin erwartet ein engagiertes Team aus motivierten ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, das die Jugendarbeit im Kirchenbezirk trägt, entwickelt und gestaltet, damit junge Leute die Botschaft Jesu erfahren können.

Arbeitsschwerpunkte liegen auf:

- Schulung, Förderung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in zwei von sechs Regionen unseres Kirchenbezirks
- Vorbereitung und Durchführung von Jugendgottesdiensten, Jugendabenden und Rüstzeiten
- Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in den Kirchengemeinden und im Kirchenbezirk

- konzeptionelle Einbeziehung insbesondere der konfessionellen Schulen in unserem Kirchenbezirk.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die

- gewinnend und zeitgemäß zu einem persönlichen Glauben an Christus einlädt und dafür auch unkonventionelle Ideen insbesondere im Bereich digitaler Glaubenskommunikation aufnimmt
- gern im Team arbeitet
- Offenheit für neue Strukturen und Formen mitbringt
- gern eigene Schwerpunkte einbringt, entwickelt und profiliert.

Die gemeindepädagogischen Stellenanteile beziehen sich im Schwesterkirchverhältnis Kamenz-Cunnersdorf auf die Arbeit mit Kindern und Familien und den Aufbau und die Begleitung von ehrenamtlicher Arbeit.

Erwartet werden ein in der sächsischen Landeskirche anerkannter Abschluss in Gemeinde- und Religionspädagogik, die Bereitschaft zu konzeptionellem Arbeiten und eine gute Teamfähigkeit. Ein Führerschein der Klasse B ist notwendig.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO).

Weitere Auskunft erteilen Bezirksjugendwart Wolfram Alber, Tel. (0 35 91) 39 09 33 gern und Bezirkskatechetin Mickel-Fabian, Tel. (03 59 51) 34 95 65, E-Mail: Claudia.Mickel_Fabian@evlks.de.

Vollständige und aussagekräftige Bewerbungen sind an den Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Bautzen-Kamenz, August-Bebel-Straße 3, 02625 Bautzen zu richten.

Kirchenbezirk Zwickau

Reg.-Nr. 20443 Zwickau 204

Im Ev.-Luth. Kirchenbezirk Zwickau ist die Stelle eines hauptamtlichen Jugendmitarbeiters/einer hauptamtlichen Jugendmitarbeiterin im ephoralen Verkündigungsdienst mit einem Beschäftigungsumfang von 0,6 VzÄ ab sofort zu besetzen. 0,1 VzÄ der Stelle sind spendenfinanziert und zunächst auf drei Jahre befristet. Danach ist eine Verlängerung möglich. Die Jugendarbeit im Kirchenbezirk geschieht in 5 Regionen. Es wird erwartet, dass der Bewerber/die Bewerberin die Jugendarbeit in einer dieser Regionen eigenverantwortlich, gemeinsam mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Gemeinden und Jungen Gemeinden entwickelt, vernetzt und gestaltet.

Die Tätigkeit umfasst:

- Arbeit in und mit den Jungen Gemeinden und anderen Gruppen Jugendlicher, junger Erwachsener und junger Familien in den Gemeinden des Kirchenbezirks
- Jugendgottesdienstarbeit in verschiedenen Konzeptionen
- Gremienarbeit (Dienstberatungen, Arbeitsgruppen, Bezirksjugendkammer u. a.)
- Rüstzeitenarbeit
- Jungs- bzw. Mädchenarbeit
- Begleitung und Schulung von Ehrenamtlichen in regelmäßigen regionalen Mitarbeiterkreisen
- seelsorgerische Mitverantwortung.

Als engagiertes Team von Haupt- und Ehrenamtlichen bieten wir ein hoch-interessantes Arbeitsfeld und erwarten einen Christen/eine Christin:

- dem/der es ein Herzensanliegen ist, junge Menschen in die Begegnung mit Gott zu führen

- der/die über einen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens anerkannten gemeindepädagogischen Berufsabschluss und Praxiserfahrung im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verfügt
- der/die organisatorische Fähigkeiten und Verantwortungsbewusstsein hat
- der/die fähig und willens ist, sich konstruktiv in ein Team einzubringen
- der/die aufgeschlossen gegenüber neuen Wegen der Jugendarbeit ist und
- der/die bereit ist, den eigenen PKW für dienstliche Zwecke zu nutzen.

Weitere Auskunft erteilt Jugendpfarrer Steiger, Ev.-Luth. Jugendpfarramt Zwickau, Tonstraße 2, 08056 Zwickau Tel. (03 75) 27 75 4 35, Mobil: (01 75) 43 86 46 43, E-Mail: danny.steiger@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Zwickau, Kirchenbezirksvorstand, Domhof 11, 08056 Zwickau, Tel. (03 75) 2 74 35 21, Fax: (03 75) 2 74 35 23, E-Mail: suptur.zwickau@evlks.de zu richten.



Maße Etikett: 10,5 x 4,23 cm

Herausgeberin: Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig

Redaktion/Adressverwaltung: Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0 / Fax (03 51) 46 92-144

– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Union Druckerei Dresden GmbH, Hermann-Mende-Straße 7, 01099 Dresden

ISSN 0423-8346

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Gemeinsame Gottesdienste für Große und Kleine: Anregungen für die Predigtreihe III (Lätare bis Ostersonntag) – ein Projekt des Theologisch-Pädagogischen Institutes (TPI) der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen, Moritzburg, unter Leitung von Studienleiterin Maria Salzmann (Teil 1)

Gottesdienst und Kindergottesdienst finden in vielen Gemeinden parallel zueinander statt. Meist werden für Gottesdienst und Kindergottesdienst unterschiedliche Bibeltexte für die Verkündigung verwendet, die durch die Perikopenordnung und den Kindergottesdienstplan des Gesamtverbandes für Kindergottesdienst in der EKD e.V. vorgegeben sind.

Eine Arbeitsgruppe am Theologisch-Pädagogischen Institut Moritzburg (TPI) hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Verkündigung in den beiden Gottesdiensten auf eine gemeinsame biblische Grundlage zu stellen. Im Rahmen eines Pilotprojektes sind sieben Gottesdienstentwürfe nach der Perikopenordnung Reihe III von Reminiszenz bis Ostern erstellt worden, in dem Kindergottesdienst und Gottesdienst für Erwachsene in Liturgie und Verkündigung stärker verbunden werden.

In den Entwürfen sind enthalten:

- Begrüßung für Erwachsene und Kinder zum Thema des Gottesdienstes
- Gebet
- Lesungen in einfacher Sprache (als Alternative zur Lutherbibel 2017)
- Gedanken zum Predigttext
- Kindergottesdienst für 3 bis 6 Jahre
- Kindergottesdienst für 7 bis 12 Jahre
- Kreative Bausteine
- Fürbitten für Kinder
- Fürbitten für die ganze Gemeinde in einfacher Sprache

(Eine Predigt für die Erwachsenen-Gemeinde ist nicht enthalten.)

Die einzelnen Elemente können gut zu einem gemeinsamen Gottesdienst für Große und Kleine zusammengesetzt werden, mit einem gemeinsamen Anfang und Abschluss und einer gemeinsamen oder getrennten Verkündigung.

Die vollständigen Materialien (Bilder, Fotos, Anleitungen usw.) sind zu finden auf der Website des TPI (https://www.tpi-moritzburg.de/de/materialien_gottesdienst.asp?mm=5)

(TPI Moritzburg / Material / Gottesdienst / Familienfreundliche Gottesdienste / Gottesdienste für Groß und Klein).

Wir freuen uns, wenn Sie die Gottesdienstentwürfe für Ihre Gemeinde nutzen und die damit gemachten Erfahrungen dem TPI mitteilen.

Lätare (14. März 2021) – Thema: Freut euch!
von Studienleiterin Maria Salzmann und Pfarrerin Sylvia Wollbrück

1 Grundlegendes

1.1 Der biblisch-textliche Klangraum des Sonntags

Alttestamentliche Lesung: Jes 54,7–10 [Gottes Zorn verwandelt sich]

Epistel: 2. Kor 1,3–7 [Gott legt uns den Mantel des Trostes um]

Evangelium und Predigttext: Joh 12,20–24 [Verwandlung von Tod in Leben]

1.2 Vorbereitende Gedanken / thematisch-theologische Einführung zum Predigttext

Im Frühjahr, wenn die Natur bei uns neu aufbricht, erinnern wir Christen uns an das Leiden, an den Tod Jesu, der dort nicht endet, sondern in neues Leben führt.

Umgekehrt blicken wir als nachösterlich Lebende auf das Kreuz. Das, was historisch aufeinander folgt, fällt in unserer Lebenserfahrung manchmal zusammen.

Freude mitten im Leid – was widersprüchlich scheint, steht plötzlich nebeneinander. Auch in der Zeit, wenn Knospen aufspringen und die Mandelzweige blühen, leiden und sterben Menschen. Und umgekehrt sagen auch Schwerkranke, dass sie wertvolle Zuwendung genießen können und sich getragen fühlen. Mitten im Leiden erinnern sich Menschen an heilsame Erfahrungen und schöpfen daraus neue Kraft, setzen ihre Hoffnung auf befreiende Veränderung.

Der Aufforderung zur Freude aus Ps 84 (Lätare – Freut euch!) verdankt der Sonntag seinen Namen. Mitten in der Passionszeit gibt es eine Atempause auf dem Weg nach Golgatha. Das Licht von Ostern ist zu ahnen, „kleines Ostern“ wird es darum auch genannt.

Und es ist eine Aufforderung, im Leid Momente der Freude zuzulassen, um nicht ganz in der Trauer zu versinken. „Freut euch!“ heißt es darum mitten in der Passionszeit. Mit der liturgischen Farbe Rosa und dem Moment des durchbrechenden Lichts ist ein sinnlicher Zugang zu diesem Sonntag möglich.

In vielen Kirchen bricht am Morgen das Licht durch die Fenster im Chorraum der Kirche (Osten) und fällt auf das Kreuz. Sterben und Tod aber sind weiter im Raum: Das Weizenkorn (Joh 12) muss sterben, wenn es Frucht bringen will.

Auch der Menschensohn muss sterben. Sein Tod wird uns verwandeln und befähigt zu liebevollem Miteinander.

Der Predigttext, der zugleich das Evangelium des Sonntags ist, entfaltet den Gedanken der Verwandlung, von Tod und Neuwerten am Beispiel des Weizenkorns. Der Schmerz, der mit dem Loslassen verbunden ist, steht neben der Verheißung neuen Lebens, wo Tod und Leid nicht mehr sein wird.

So natürlich uns dieses Bild vom Weizenkorn erscheint, so radi-

kal steht daneben der Aufruf Jesu, das Leben zu hassen. Viele Menschen verstanden und verstehen das als Aufforderung zum Martyrium, zur bewussten Hinnahme, wenn nicht Verherrlichung von Leiden im Sinne einer Jesusnachfolge. Gerade in der Passionszeit üben viele Menschen bewusst Verzicht und Loslassen von lieb gewordenen Selbstverständlichkeiten.

Eine allgemeine Verherrlichung von Leiden widerspricht meines Erachtens jedoch der Intention des Predigttextes. Passion bedeutet, Leiden wahrzunehmen statt es zu verdrängen. Es bedeutet, sich einzusetzen für das Leben, das den Schmerz nicht kleinredet oder umgekehrt: glorifiziert. Es bedeutet, mit Leidenschaft dem Leiden und der Gewalt entgegenzutreten. Freude in der Passionszeit als Leidenschaft für das Leben.

1.3 Der Leitgedanke für die Ausarbeitung in aller Kürze

Nicht jeder Tag in einer Zeit der Trauer ist gleich dunkel. Manchmal öffnet sich überraschend der Himmel, die Sonne blitzt durch. Darf das sein, in dieser Zeit?

Freude leuchtet auf an diesem Sonntag, wie ein zartes, vorsichtiges Hoffen, dass auch wieder bessere Tage kommen. Und zugleich die Versicherung, dass nicht Tod und Trauer, sondern die Freude das letzte Wort behält.

Und es ist eine Aufforderung, sich an Momente der Freude zu erinnern. „Freut euch“ – heißt: Lätare – mitten in der Passionszeit.

2 Gottesdienstliche Elemente

2.1 Begrüßung

Liturgische Begrüßung wie vor Ort üblich

Herzlich Willkommen allen Großen und Kleinen zu diesem Gottesdienst am Sonntag Lätare – das heißt: Freut euch!

Darf das sein – in der Passionszeit?, fragen wir uns. Mitten in der Trauer gibt es Tage, wo es mir leichter ums Herz ist. Das Licht von Ostern scheint durch und verwandelt das dunkle, schwere Lila dieser Zeit in ein leichteres Rosa.

Aktion: rosa Tücher über die Vorhänge (Paramente) an Altar und Lesepult legen

2.2 Kindgerechter (Wochen-) Psalm

Psalm 84 (Übertragung: Sylvia Wollbrück und Maria Salzmann)

Bei dir, mein Gott, bin ich zu Hause.

*Bei dir fühle ich mich geborgen
wie die Schwalbe in ihrem Nest.*

Bei dir, mein Gott, bin ich zu Hause.

*Manchmal ist es um mich dunkel,
ich will mich freuen, mein Gott – trotzdem.*

Bei dir, mein Gott, bin ich zu Hause.

*Wenn ich mich wie ausgetrocknet fühle,
lässt du mich den Regen schmecken.*

Bei dir, mein Gott, bin ich zu Hause.

*Ich will lieber dort sein, wo du wohnen darfst,
als in den Häusern, wo man dich nicht kennt.*

Bei dir, mein Gott, bin ich zu Hause.

2.3 Gebet

Gott des Lebens,

mich wundert, dass ich so fröhlich bin.

Froh, dass ich mich so lebendig fühle, auch in schweren Zeiten.

Froh, dich an meiner Seite zu wissen, auch wenn ich dich

manchmal suche.

Froh über das Licht des neuen Tages nach durchweinter Nacht.

Froh über ein versöhnendes Wort nach einem Streit.

Meine Freude ist mein Dank, Gott des Lebens.

Amen.

2.4 Liedvorschläge

Korn, das in die Erde (EG 98, Wochenlied)

Jesu, meine Freude (EG 396, Wochenlied)

Holz auf Jesu Schulter (EG 97)

In dir ist Freude in allem Leide (EG 398)

Da wohnt ein Sehnen tief in uns (EG.E 24)

Jesu, meine Freude (G. Schöne, SvH o86)

Du verwandelst meine Trauer in Freude (SvH o95)

Meine Hoffnung und meine Freude (SvH o98)

Gottes Wort ist wie Licht in der Nacht (KG 149)

Wir strecken uns nach dir (EG 642, Bayerisches Gesangbuch)

Freunde, dass der Mandelzweig (Die Mundorgel 137 oder Liederbuch für die Jugend 656a)

2.5 Alternative Textvarianten der Lesungen

Alttestamentliche Lesung: Jes 54,7–10 (Übertragung: Maria Salzmann)

Wir hören Worte des Propheten Jesaja. Er ist ein Wächter, Mahner, Prüfer und Warner für das Volk Israel.

Er spricht nicht, weil er das will. Gott spricht durch ihn.

So spricht Gott: Ich habe dich, mein Volk, kurze Zeit verlassen, aber ich komme zurück. Dann nehme ich dich in meine Arme und drücke dich an mein Herz.

Ich habe mich verborgen, weil ich zornig auf dich bin. Ich bin zornig auf das, was du tust und sagst.

Aber ich liebe dich. Ich halte es in meinem Versteck nicht aus. Ich komme wieder auf dich zu. Ich sage zu dir: Halt, kehre um. Geh einen anderen Weg. Geh den Weg des Friedens. Auf diesem Weg können wir gemeinsam gehen.

Epistel: 2. Kor 1,3–7 (BasisBibel © Deutsche Bibelgesellschaft)

³Gelobt sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus! Er ist der Vater, der uns Barmherzigkeit schenkt, und der Gott, bei dem wir Ermutigung finden. ⁴Er ermutigt uns in all unserer Not. Und so können auch wir anderen Menschen in ihrer Not Mut machen. Wir selbst haben ja ebenso durch Gott Ermutigung erfahren. ⁵Denn das Leid, das Christus erlebt hat, wird zwar auch uns in reichem Maß zuteil. Aber genauso erfahren wir in reichem Maß auch die Ermutigung, die er schenkt. ⁶Mehr noch: Wenn wir in Not geraten, so geschieht das, damit ihr ermutigt und gerettet werdet. Und wenn wir ermutigt werden, so geschieht auch das, damit ihr neuen Mut schöpft. Mit dessen Hilfe könnt ihr geduldig dieselben Leiden ertragen, die auch wir ertragen müssen. ⁷Was euch betrifft, sind wir sehr zuversichtlich. Denn wir wissen, dass ihr genauso an der Ermutigung Anteil habt wie an dem Leiden.

Evangelium: Joh 12,20–24 (BasisBibel © Deutsche Bibelgesellschaft)

²⁰Es befanden sich auch einige Griechen unter denen, die zum Fest nach Jerusalem gekommen waren, um Gott anzubeten.

²¹Die gingen zu Philippus, der aus Betsaida in Galiläa stammte, und baten ihn: „Herr, wir wollen Jesus sehen!“ ²²Philippus ging

zu Andreas und erzählte ihm von ihrem Anliegen. Dann gingen die beiden zu Jesus und berichteten es ihm. ²³Jesus antwortete ihnen: „Die Stunde ist gekommen! Jetzt wird der Menschensohn in Gottes Herrlichkeit aufgenommen! ²⁴Amen, amen, das sage ich euch: Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und stirbt, bleibt es ein einzelnes Korn. Aber wenn es stirbt, bringt es viel Frucht.

2.6 Fürbitten

2.6.1 Fürbitten für den Kindergottesdienst

a) Fürbitten für Kleine (3 bis 6 Jahre)

Gott, du Schöpfer des Lebens, aus Körnern werden Ähren, aus Ähren wird Brot. Lass uns auf Neues hoffen, wenn wir nicht weiter wissen. Wir bitten: Herr, erbarme dich.

Jesus Christus, Gottes Sohn, manchmal stehen wir im Dunklen. Lass uns mutig sein, wenn die Angst kommt. Wir bitten: Herr, erbarme dich.

Guter Geist Gottes, manchmal blitzt zwischen dunklen Wolken die Sonne hervor. Lass uns das Licht sehen, dann werden wir leben. Wir bitten: Herr, erbarme dich.

b) Fürbitten für Große (7 bis 12 Jahre)

Gott, du Geheimnis des Lebens. Abschiede fallen uns so schwer. Wir bleiben allein zurück. Das macht uns Angst. Wir bitten: Herr, erbarme dich.

Christus, du Liebender, du verwandelst alles Leben. Es zeigt sich immer wieder neu. Hilf uns, dass wir das Neue zulassen können. Wir bitten: Herr, erbarme dich.

Guter Geist Gottes, sei bei uns und bei allen, die zu uns gehören. Behüte das Leben auf der Welt. Wir bitten: Herr, erbarme dich.

2.6.2 Fürbitten für den gemeinsamen Gottesdienst

Wir beten zu dir mit allen, die ihren Lebensmut verloren haben über Abschiede und Trennungen, in Überforderung, in Einsamkeit, in Fragen nach Sinn, die ohne Antwort bleiben.

Wir rufen: Kyrie eleison, sieh, wohin wir gehn. Ruf uns aus den Toten, lass uns auferstehn. (EG 97, Refrain)

Wir beten zu dir mit allen, die nicht wissen, was der nächste Tag bringen wird,

die auf der Flucht sind, denen Hunger und Gewalt den Blick verengt auf die eine Frage: Wie kann ich überleben?

Wir rufen: Kyrie eleison, sieh, wohin wir gehn. Ruf uns aus den Toten, lass uns auferstehn. (EG 97, Refrain)

Christus, erstorben wie ein Korn in der Erde und verwandelt zu Frucht und Kraft, erhöre uns, wenn wir in der Stille vor dich unsere persönlichen Bitten bringen ...

Wir rufen: Kyrie eleison, sieh, wohin wir gehn. Ruf uns aus den Toten, lass uns auferstehn. (EG 97, Refrain)

3 Erzählvorschläge zum Predigttext

3.1 Erzählvorschlag für Kleine (3 bis 6 Jahre)

„Die Verwandlung des Weizenkorns“ (Joh 12,24)

Ich will euch an etwas erinnern. Das kennt ihr alle. Das Frühjahr beginnt. Die Wiese, die Erde, die Bäume verwandeln sich. Was habt ihr beobachtet? Habt ihr schon mal unter die Erde gesehen, was da passiert?

Material zum Erzählen:

Körnchen: einige Weizenkörner malen (ca. 2 bis 5 cm groß), aus-

schneiden und braun anmalen. Einen grünen spitzen Weizenhalm malen und ausschneiden (ca. 10 bis 25 cm groß), eine gelbe Weizenähre malen und ausschneiden (ca. 2 bis 5 cm), die dann auf den spitzen Weizenhalm aufgesteckt wird.

Bauer: Spielfigur mit Eimer (kleine Tasse geht auch) und Schaufel (Löffel) und Tuch. Je nachdem wie groß die Spielfigur des Bauern ist, muss die Körnergröße angepasst werden.

Braunes Erde-Tuch als Unterlage und eins zum Zudecken.

Geschichte (Empfehlung: eine/einer erzählt/liest und eine/einer spielt):

Hört eine Geschichte aus der Bibel. Hier habe ich ein winzig kleines Weizenkorn. (ein Körnchen hochhalten) Es ist so klein.

Ihr könnt es fast nicht sehen. Stellt euch vor, das Weizenkörnchen ist etwas größer und kann sprechen (Weizenkorn aus Papier zeigen): „Ich bin ein Weizenkorn. Ich bin klein und fest und trocken. Es ist schön, ein Weizenkorn zu sein. Das fühlt sich rund und gesund an. Ich bin nicht allein. Neben mir liegen viele Weizenkörner. (einige Weizenkörner dazu legen) Was wird aus mir mal werden? Wofür werde ich gebraucht?“

Da kommt der Bauer (Bauer kommt mit einem Eimer und Schaufel nah an das Weizenkorn und schaufelt Körner in den Eimer): „Ich will Körner zur Mühle bringen. Der Müller mahlt sie zu Mehl. Der Bäcker bäckt daraus Brot und Kuchen. Oh, dieser Duft. Frisches Brot, knusprige Brötchen, süßer Kuchen – das schmeckt allen gut.“

„Oh ja“, denkt das Weizenkorn, „ich möchte mit in die Mühle. Bauer, hier bin ich. Nimm mich mit.“

Der Bauer schaufelt Körner in seinen Eimer. Unser Korn ist nicht dabei. Schade. Später kommt der Bauer wieder (Bauer erscheint mit Eimer und Schaufel): „Ich brauche Körner für die Hühner.“

„Hier, Bauer, hier bin ich“, sagte das Weizenkorn, „nimm mich mit. Ich möchte die Hühner satt machen. Das ist eine gute Aufgabe für mich.“

Der Bauer schaufelt Körner in seinen Eimer. (Bauer schaufelt) Dann geht er. Unser Weizenkorn bleibt liegen. Der Bauer füttert die Hühner. Das Körnchen hört das Gackern. „Dockdockdock ...“

Später kommt der Bauer wieder in die Scheune (Bauer kommt mit Eimer und Schaufel): „Jetzt will ich Körner auf mein Feld säen.“

Der Bauer schaufelt Weizenkörner in den Eimer. (Bauer schaufelt) Das Weizenkorn rutscht mit auf die Schaufel und landet im Eimer des Bauern. Es ist aufgeregt. Der Bauer läuft auf sein Feld. Der Bauer greift in seinen Eimer und wirft die Körner in hohem Bogen über das Feld. (Streubewegung, Körner landen auf dem braunen Tuch)

„Huch“, denkt unser Weizenkorn. Es landet auf der Erde. „Und nun? Was passiert jetzt mit mir?“

Die Sonne scheint. (mit den Händen Sonnenstrahlen in die Luft zeichnen) Der Wind streicht über das Feld. (mit den Händen als Wind über das Feld streichen) Manchmal bewegt er kleine Erdklumpen. „Au“, sagt das Weizenkorn. Es wird in der Erde begraben. (Korn mit dem zweiten braunen Tuch zudecken)

„Es ist so dunkel. Ich bin allein. Ich habe Angst.“ Es regnet. (mit den Händen Regen tröpfeln lassen) Die nasse Erde legt sich wie ein Mantel um das Korn. Die schöne braune Schale wird erst dreckig und dann ganz weich. „Nein, ich will hier weg. Ich gehe kaputt. Aufhören. Das ist mein Ende. Schade. Ich wäre so gern ein Brot oder Hühnerfutter geworden. Aber nun? Ich verfaule in der Erde.“

Das Weizenkorn ist traurig. Es ist auch wütend und furchtbar ängstlich. „Nun ist alles aus.“

Zwei Tage später spürt das Weizenkorn eine Bewegung. Es bewegt sich etwas im Wei-

zenkorn. *Das fühlt sich neu an. Es ruckt und zuckt, nicht doll, ganz sanft. „Ich glaube, jetzt falle ich auseinander.“ Im Weizenkorn ist Kraft, und – stups – es schiebt sich durch die Erde. (Der grüne Weizenhalm wird ein Stück hervorgezogen und wächst dann immer weiter.) „Sonne, ich sehe dich. (Sonnenhandbewegung) Ich habe mich verwandelt. Wie geht es weiter? Ich bin neugierig.“ Jeden Tag wächst der grüne Halm etwas mehr. „So groß war ich noch nie. Ich werde ein Riese.“ Und dann wird der Halm etwas dicker. Eine Ähre wächst. (gelbe Ähre aufstecken) Und wenn die Sonne darauf scheint, sieht es Gold aus. (Sonne) Das Weizenkorn denkt: „Erst war ich ein Korn und jetzt trage ich viele Körner: neues Leben.“*

3.2 Erzählvorschlag für Große (7 bis 12 Jahre)

„Ein Wort zum Abschied“ (Joh 12,24)

Anfangsritual, wie immer

Einstieg:

Ich werde gleich ein Wort in unsere Mitte legen. Das Wort lockt vermutlich viele Erinnerungen in euch hervor. Ein paar davon wollen wir zusammentragen und teilen. (Das Wort „Abschied“ in die Mitte legen. Kinder erzählen von verschiedenen Abschieden.) Wie fühlt sich ein Abschied an? (Vermutlich kommt eine breite Möglichkeit von Gefühlen zur Sprache.) Die Geschichte von heute könnte man überschreiben: „Ein Wort zum Abschied“.

Material zum Erzählen:

1 braunes, 1 grünes, 1 goldenes/gelbes Tuch (Chiffontücher eignen sich besonders gut), 2 weitere braune/schwarze Tücher aus Baumwolle

Geschichte:

Hört eine Geschichte aus der Bibel: Noch 5 Tage – dann beginnt das Fest. „Da gehen wir hin.“ „Da sind wir dabei.“ „Selbstverständlich!“ Jesus ist mit seinen Jüngern schon viele Tage unterwegs. Sie laufen in die Stadt Jerusalem – zum Passahfest.

In Jerusalem reißen Menschen Palmenzweige von den Bäumen. Sie winken Jesus zu und rufen: „Hosianna, gelobt sei, der da kommt im Namen des Herrn.“ „Ja, Jesus wird bald der König von Israel sein“, rufen sie. „Endlich!“ „Er wird ein guter König werden.“

Ganz unerwartet spricht Jesus ein Abschiedswort: „Bald werde ich euch verlassen.“ Die Jünger erschrecken. Sie verstehen nicht, was Jesus damit sagen will. „Hört die Geschichte vom Weizenkorn“, sagt Jesus: „Hier ist ein winzig kleines Weizenkorn. (ein Korn hochhalten) Es ist so klein. Ihr könnt es fast nicht sehen. (Über meine rechte Hand ziehe ich drei Tücher: gold, darüber grün, darüber braun; alle Zipfel halte ich im Handinneren fest.) Jetzt ist meine Hand das vergrößerte Weizenkorn (sparsame Bewegungen mit der rechten Hand): „Ich bin ein Weizenkorn. Ich bin klein und fest und trocken.

Es ist schön, ein Weizenkorn zu sein. Das fühlt sich rund und gesund an. Ich bin nicht allein. Neben mir liegen viele Weizenkörner. Was wird aus mir mal werden? Wofür werde ich gebraucht?“ Da kommt der Bauer. Er füllt sich Körner in sein Saat-Tuch. Der Bauer läuft auf sein Feld. Er streut die Körner in hohem Bogen über das Feld. (Streubewegung, die rechte „Körnerhand“ landet auf dem braunen Tuch) Das Weizenkorn landet auf der Erde: „Und nun? Was passiert jetzt mit mir?“ Die Sonne scheint. Der Wind streicht über das Feld. Manchmal bewegt er kleine Erdklumpen. Das Weizenkorn wird in der Erde begraben (braunes Tuch über die rechte Hand legen): „Es ist so

dunkel. Ich bin allein. Ich habe Angst.“ Es regnet. (linke Hand spielt fallenden Regen) Die nasse Erde legt sich wie ein Mantel um das Korn. Die schöne braune Schale wird erst dreckig und dann ganz weich. „Nein, ich will hier weg. Ich gehe kaputt.“ Niemand hört. Die Nacht kommt. Der Mantel um das Korn ist nicht mehr zu retten. „Das ist mein Ende. Schade. Und nun? Ich verfaule in der Erde.“ Das Weizenkorn ist traurig. Es ist auch wütend und furchtbar ängstlich: „Nun ist alles aus.“ Zwei Tage später spürt das Weizenkorn eine Bewegung. Es bewegt sich etwas im Weizenkorn. (Weizenkorn bewegt sich unter dem Tuch.) Das fühlt sich neu an. Es ruckt und zuckt (rucken und zucken), nicht doll, ganz sanft: „Ich glaube, jetzt falle ich auseinander. So also fühlt sich Sterben an.“ Im Weizenkorn ist Kraft, und – stups – es schiebt sich durch die Erde. (Die linke Hand ist etwas behilflich, unter dem Tuch das braune Tuch von der Hand streifen, eine grüne Hand schiebt sich zuerst unter dem braunen Erde-Tuch hervor und „wächst“ nach oben) Aus der Erde guckt eine grüne Spitze: „Ich habe mich verwandelt. Wie geht es weiter? Ich bin neugierig.“ Jeden Tag wächst der grüne Halm etwas mehr (langsam wird das Korn größer, Zeigefinger steil nach oben): „So groß war ich noch nie.“ Die Sonne scheint. Neben dem grünen Halm des Weizenkornes gibt es viele grüne Halme. Sie wiegen sich im Wind. (Weizenkorn wiegt sich im Wind.) Und dann wird der Halm am oberen Ende dicker und schwerer. (Rechte Hand wird zur Faust.) Eine Ähre wächst. Die grüne Farbe verwandelt sich in Gelb. (Grünes Tuch etwas runterstreifen, goldenes/gelbes Tuch wird sichtbar.) Und wenn die Sonne darauf scheint, sieht es Gold aus. (Sonne bleibt stehen.) Das Weizenkorn denkt nach: „Erst war ich ein Korn. Dann ging ich kaputt. Ich dachte: Alles ist aus. Aus mir wuchs eine grüne Spitze. Sie wurde ein Halm: golden, und er trägt viele Weizenkörner. Neues Leben.“

Jesus sagt: „So wunderbar passiert Verwandlung.“ Wir wissen: Jesus hat von seinem Tod gesprochen. Mit dem Tod ist nicht alles aus. Gott hat Jesus verwandelt. Er lebt.

Lied: Korn, das in die Erde (EG 98,1–3)

4 Kreative Bausteine

- Der Geschmack von Ostern: Mit dem Sonntag Lätare ist die Mitte der Passionszeit erreicht. Ostern kommt in Sichtweite. In manchen Orten gibt es den Brauch, dass man am Lätare-Sonntag ein kleines Schokoladenei oder einen süßen Wecken kostet, um schon mal auf den Geschmack von Ostern zu kommen. Vielleicht hat jemand Lust, das auszuprobieren.
- Weizenkorn: Das Gleichnis vom Weizenkorn verbindet Große und Kleine in diesem Gottesdienst. Vielleicht können Weizenkörner symbolisch am Eingang oder zu Beginn der Predigt verteilt und während der Predigt berücksichtigt werden. Die Kinder können die Verwandlung spielen bzw. Weizenkörner säen (siehe kreative Vertiefung bei den Vorschlägen zum Kindergottesdienst).
- Als Weizenkorn wachsen: In der Mitte des Raumes steht eine Klangschale auf dem Boden. Die Kinder legen sich ganz kleingerollt als Weizenkörnchen auf den Fußboden. Die Klangschale wird angeschlagen. So lange der Ton klingt, „schlafen“ die Weizenkörnchen. Dann beginnen sie langsam zu wachsen: zuerst mit den Fingern, dann Hände und Arme, dann knien und aufstehen und im Wind wiegen (evtl. einmal vormachen).

Judika (21. März 2021) – Thema: Schaffe mir Recht, Herr von Pfarrerin Sabine Wagner und Pfarrerin Susann Donner

1 Grundlegendes

1.1 Der biblisch-textliche Klangraum des Sonntags

Alttestamentliche Lesung: 1. Mose 22,1–14(15–19) [Abraham opfert Isaak – fast]

Epistel: Hebr 5,(1–6)7–9(10) [Gehorsam Christi]

Evangelium: Mk 10,35–45 [Wer groß sein will unter euch, der soll euer Diener sein]

Predigttext: Hiob 19,19–27

1.2 Vorbereitende Gedanken / thematisch-theologische Einführung zum Predigttext

Der Predigttext für den Sonntag stammt aus dem Buch Hiob. Dieses erzählt die atemberaubende Geschichte von Hiob, dem Schrecklichen in seinem Leben widerfährt – unverschuldet. Hiob verliert im Verlauf der Geschichte seinen Wohlstand, seine Familie und seine Gesundheit. Das einzige, was ihm bleibt, ist sein Leben. Hiob hält dennoch an Gott fest. Doch Fragen stellen sich trotzdem: Was ist mit der Güte Gottes? Was mit seiner Gerechtigkeit? Woher kommt das Leid? Warum tut Gott nichts? Warum ich? – Hiob stellt seine Fragen und klagt stellvertretend für alle Menschen.

Gott spricht schließlich, aber er erklärt sich nicht. Gottes Macht steht dem unterlegenen Menschen gegenüber.

Aus der Sicht des Menschen bekommt Gottes Güte am Ende einen Riss. Hiob kommt zwar schließlich zu neuem Reichtum (doppelt so viel wie früher), erhält seine Gesundheit zurück, ein langes Leben und eine neue Familie (mit den schönsten Töchtern im ganzen Land) und doch bleibt ein fader Beigeschmack: Kann man Menschen einfach so ersetzen? Was ist der Mensch vor Gott?

Im Predigtabschnitt des Sonntags Judika geht es vor allem um die Frage nach der Hoffnung im Leid. Gott hat sich von Hiob abgewendet. Umso mehr braucht Hiob nun seine Freunde. Doch die schlagen sich auf die Seite Gottes. Für Hiob geht es nun nicht mehr um die Frage, ob er selbst im Recht ist oder Gott. Was er braucht, ist Erbarmen.

Hiob selbst rechnet nicht mehr damit, dass sein Schicksal sich ändert. Er erwartet auch nichts mehr. Gerade deshalb hat sein bekannter Satz „Ich weiß, dass mein Erlöser lebt“ keine Voraussetzung. Er leitet sich aus nichts ab und kommt völlig überraschend.¹ Mitten im Leid ist da plötzlich ein Ausblick. Er steht der Erfahrung der allumfassenden Zerstörung entgegen. Es wirkt, als klammert sich Hiob verzweifelt an diese Hoffnung, um nicht unterzugehen. Hiobs Glauben (= Festhalten, Klammern) an Gott nimmt dem Leiden das letzte Wort.

Auch für Kinder stellt sich die Frage nach dem Leid und dessen Überwindung. Bisweilen müssen sie bei sich oder anderen erleben, dass Glück und Unglück nicht gerecht verteilt sind. Sie denken darüber nach, auch wenn Erwachsene sagen: „Du bist noch zu klein dafür.“ Dabei merken sie genau, wie schwer es auch Erwachsenen fällt, eine Antwort auf diese Fragen zu geben. Kinder brauchen einen Raum, um über diese Fragen nachzudenken. Kinder sind dafür prinzipiell nicht zu klein.

1.3 Ein Leitgedanke für die Ausarbeitung in aller Kürze
Wie hilft mir Gott, wenn es mir richtig schlecht geht? – Wenn es dunkel ist, brauche ich etwas, woran ich mich klammere. Ich hoffe trotz allem.

2 Gottesdienstliche Elemente

2.1 Begrüßung

Liturgische Begrüßung wie vor Ort üblich

Herzlich willkommen heute zu diesem Gottesdienst an alle Kinder und Erwachsenen. Ich freue mich, wenn es mir gut geht. Doch das ist nicht immer so. Habe ich ein Recht darauf, dass es mir gut geht? Ist das gerecht, wenn ich leiden muss? Und wo ist dann eigentlich Gott? Dieser Gottesdienst heute fragt danach.

2.2 Kindgerechter Wochenpsalm

Psalm 43 (Übertragung: Susann Donner)

Bring Licht in meine Dunkelheit, Gott!

Schaffe mir Recht!

Lass nicht die gewinnen, die böse sind und sich von dir abwenden.

Bring Licht in meine Dunkelheit, Gott!

Bei dir war ich geborgen.

Warum kann ich jetzt nicht mehr bei dir sein?

Darum geht es mir schlecht.

Bring Licht in meine Dunkelheit, Gott!

Zeige mir, wo ich dich finden kann.

Dann will ich dir Lieder singen

und dir danken.

Bring Licht in meine Dunkelheit, Gott!

Warum bin ich so verzweifelt und bedrückt?

Ich warte und vertraue auf Gott.

Ich weiß: ich werde noch „Danke“ zu ihm sagen.

2.3 Gebet

Gott,

manchmal geht es Menschen richtig schlecht.

Wir fragen uns: Warum ist das so?

Wir suchen einen Weg aus dem Unglück.

Wir bitten dich, sei bei uns.

Amen.

2.4 Liedvorschläge

O Mensch, beweine deine Sünde groß (EG 76, Wochenlied)

Holz auf Jesu Schulter (EG 97, Wochenlied)

Jesu Kreuz, Leiden und Pein (EG 78)

Von Gott will ich nicht lassen (EG 365)

Es mag sein, dass alles fällt (EG 378)

Ich lobe meinen Gott, der aus der Tiefe mich holt (SvH o79, KG 112)

Du verwandelst meine Trauer in Freude (SvH o95, KG 198)

Meine Zeit zum Träumen und Schauen (KG 80)

Ich traue auf dich, o Herr (KG 110)

Manchmal hab ich Angst (KG 113)

Er hält die ganze Welt (KG 143)

Gottes Wort ist wie Licht in der Nacht (KG 149)

Gott sagt uns immer wieder (KG 216)

¹ vgl. Alexander Deeg / Andreas Schüle: Die neuen alttestamentlichen Perikopentexte. Exegetische und homiletisch-liturgische Zugänge. Leipzig 2018, S. 210ff

2.5 Alternative Textvarianten der Lesungen (kindgerechte Sprache)

Epistel: Hebr 5,7–9 (Übertragung: Susann Donner)

Als Jesus auf der Erde gelebt hat, hat er zu Gott gebetet. Er hat zu Gott geschrien und geweint. Denn der konnte ihn vom Tod erretten.

So zeigte Jesus, wie viel Gott ihm bedeutet. Darum ist sein Gebet von Gott erhört worden.

Jesus musste leiden. Daran hat er gelernt, Gott gegenüber gehorsam zu sein – und das, obwohl er Gottes Sohn war. Damit war sein Auftrag abgeschlossen. Deshalb kann er nun alle retten, die ihm gehorchen.

Evangelium: Mk 10,35–45 (Übertragung: Dorothea Landgraf)

Jakobus und Johannes waren die Söhne von Zebedäus. Sie kamen ganz nah zu Jesus heran und fragten ihn: „Verehrter Lehrer, erfüllst du uns eine Bitte?“

Jesus fragte sie: „Was möchtet ihr? Was soll ich für euch tun?“ Da sagten sie: „Wir wollen rechts und links neben dir in deinem Reich sitzen.“

„Ihr wisst nicht, was ihr da bittet“, sagte Jesus. „Könnt ihr das Leid ertragen, das mir bevorsteht? Oder könnt ihr die Schuld abwaschen wie ich?“

„Das können wir“, sagten sie. Da sagte Jesus zu ihnen: „Das werdet ihr tatsächlich können. Aber ich entscheide nicht, wer rechts und links von mir sitzt. Gott bestimmt, wer dort sitzen wird.“

Das hörten die anderen Jünger. Sie ärgerten sich über die Frage von Jakobus und Johannes.

Da sagte Jesus zu ihnen allen: „Wisst ihr, die Herrscher auf der Erde unterdrücken die Menschen. Sie missbrauchen ihre Macht. Aber bei euch soll es anders sein: Du willst hoch angesehen sein? Dann diene den anderen. Du willst der Erste sein? Dann lass allen anderen den Vortritt und hilf ihnen, wo du kannst. Denn der Menschensohn ist auch nicht hier, weil er sich bedienen lassen will. Im Gegenteil: Er ist in die Welt gekommen, weil er dient und sein Leben hingibt. Er bezahlt mit seinem Leben, um die Schuld für die vielen Menschen zu tragen.“

2.6 Fürbitten

2.6.1 Fürbitten für den Kindergottesdienst

a) Fürbitten für Kleine (3 bis 6 Jahre)

Gott, du hast uns ein Herz geschenkt.

Wir bitten dich für alle, die ein trauriges Herz haben.

Gott, du hast uns ein Herz geschenkt.

Wir bitten dich für alle, die ein einsames Herz haben.

Gott, du hast uns ein Herz geschenkt.

Wir bitten dich für uns, unsere Familie und die ganze Welt.

b) Fürbitten für Große (7 bis 12 Jahre)

Gott,

du hast die Welt gemacht.

Du entscheidest über alles.

Wir bitten dich, sei auf unserer Seite, hilf uns.

Gott,

du bist da.

Du tröstest uns wie eine Mutter.

Wir bitten dich, mach ein Licht in uns drin, wenn wir uns dunkel fühlen.

Gott,

du hörst uns.

Dir können wir alles erzählen.

Wir bitten dich, mach uns mutig, mit dir zu reden, wenn es uns schlecht geht.

2.6.2 Fürbitten für den gemeinsamen Gottesdienst

Gott,

wir verstehen Dich nicht immer.

Zeig dich uns,

dass wir erkennen, wie du bist.

Herr, erbarme dich. Christus, erbarme dich. Herr, erbarme dich. (EG 178.10)

Gott,

unsere Zweifel und Anklagen

sind ein Hilfeschrei

nach dir.

Verbirg dich nicht auf immer vor uns!

Herr, erbarme dich. Christus, erbarme dich. Herr, erbarme dich. (EG 178.10)

Für vieles, das wir fühlen, finden wir keine Worte.

Wir benutzen dafür die Worte, die Jesus selbst gelehrt hat:

Vater unser ...

3 Erzählvorschläge zum Predigttext

3.1 Erzählvorschlag für Kleine (3 bis 6 Jahre)

(Während der Erzählung die entsprechenden vorgemalten Bilder zeigen oder selbst während des Erzählens mit Zauberstiften ein dunkles Herz malen und dann übermalen.)

Geschichte:

Sophia malt. Nur: heute will ihr Bild überhaupt nicht fröhlich werden.

Sie nimmt nur dunkle Farben. Grau und Schwarz und Braun.

Sie malt ein Herz. Ein dunkles Herz.

Denn so fühlt es sich für Sophia an. In ihr ist alles dunkel, traurig und mutlos.

„Ich wollte mit Oma und Opa und Tobias, meinem Bruder, in den Urlaub fahren“, denkt Sophia. „Schon so lange habe ich mich darauf gefreut. Aber jetzt bin ich krank. Ich muss zu Hause bleiben und eklige Medizin nehmen.“

Oma und Opa hatte das sehr leid getan. Aber die Reise war schon bezahlt. So sind sie allein mit Tobias gefahren.

„So ein Mist!“, denkt Sophia. Sie ist wütend auf alle: auf ihren Bruder, auf Oma und Opa, auf ihre Eltern, sogar auf Gott.

Mama versucht sie zu trösten. Sie streichelt Sophia. Aber da kommen bei Sophia nur noch mehr Tränen.

Papa hat ihr extra einen Schokoladenpudding gekocht. Aber nicht mal der schmeckt ihr heute.

Und Gott ist heute auch nicht ihr Freund. Sonst hat er ihr immer Kraft und Mut gegeben. Heute spürt sie nichts davon. Alles fühlt sich schlecht an.

In Sophias Herz ist es dunkel. So wie das Herz, das sie gemalt hat.

Eine ganze Weile starrt Sophia auf ihr Bild. Auf das Bild mit dem dunklen Herz.

Es ist anstrengend, immer traurig zu sein. Sie mag es nicht so dunkel in sich drin.

Sie mag nicht wütend sein.

Sie will, dass es wieder hell wird in ihr drin. Dass wieder alles gut wird.

Sophia fragt sich: „Gott, hast du mich vergessen?“

Nach einer Weile nimmt Sophia einen anderen Stift.

Sie nimmt einen Zauberstift. Wenn man damit malt, ändern sich die Farben.

Sophia fängt an, das dunkle Herz zu übermalen.

Zuerst ist es nur ein ganz kleiner Kringel.

Dann kommt eine Sonne dazu, dann ein Smiley und ein Herz.

Die Farben leuchten. Stück für Stück wird das dunkle Herz heller.

Sophia malt noch viele Sonnen, Käfer, Blumen und fröhliche Muster. Das ganze Herz voll.

Plötzlich ist auch das Herz in ihr drin nicht mehr dunkel. Es fühlt sich hell an. In ihr drin kribbelt es: „Gott, bist du das?“

3.2 Erzählvorschlag für Große (7 bis 12 Jahre)

Material: Tücher (gelb, rot, blau, grün, drei dunkle Farben)

Hiob war ein guter Mann.

(Das gelbe Tuch locker um die Hand wickeln, einen Zipfel nach unten in der Hand festhalten, zweite Spitze zur Festigung im Tuch verstecken, nach und nach soll ein Ball aus Tüchern entstehen.)

Er versuchte, sein Leben, richtig und gut zu führen. Böses tat er nicht. Er betete viel.

Hiob hatte eine Frau, sieben Söhne und drei Töchter, die er alle sehr liebte.

(Das rote Tuch ebenfalls locker um die Hand wickeln, einen Zipfel ebenfalls in der Hand festhalten.)

Allen in der Familie ging es gut. Hiob hatte seine Freude daran.

Hiob hatte ein schönes Haus und so viele Tiere, dass man sie kaum zählen konnte.

(Das grüne Tuch ebenfalls locker um die Hand wickeln, einen Zipfel ebenfalls in der Hand festhalten.)

Er hatte Rinder, Esel und Schafe, ja sogar Kamele. Dazu Hirten, die seine Herden hüteten. Hiob war sehr reich.

Hiob war sehr zufrieden mit allem. Sein Leben fühlte sich bunt und schön an.

(Das blaue Tuch ebenfalls locker um die Hand wickeln, einen Zipfel ebenfalls in der Hand festhalten.)

Aber eines Tages kam ein Bote zu Hiob. Er brachte ihm schlechte Nachrichten.

(Das erste dunkle Tuch um die Hand wickeln, die Tücher mit den hellen Farben sollen immer mehr verdeckt werden.)

Der Bote erzählte Hiob: „Diebe haben alle deine Tiere gestohlen.“ Nun war Hiob nicht mehr reich.

Der Bote hatte kaum ausgedet, da kam noch ein Bote. Dieser erzählte: „Ein großer Sturm hat gewütet. Das Haus ist dabei eingestürzt. Alle deine Kinder sind im Haus umgekommen.“

(Das zweite dunkle Tuch um die Hand wickeln.)

So kam ganz plötzlich schrecklich viel Unheil über Hiob. Es tat ihm so weh, dass er seine Kleider zerriss, auf die Erde fiel und trauerte.

Schließlich wurde Hiob auch noch krank. Seine ganze Haut war wund, und er musste sich immer kratzen.

(Das dritte dunkle Tuch um die Hand wickeln.)

Hiobs ganzes Leben war wie verschwunden. Von all seinem Glück war nichts mehr zu sehen.

(Schwarzen Tuchball von der Hand nehmen, dabei dunkle Tücher über das Armloch mit den farbigen Tüchern ziehen, ein Ball verkleidet mit dunklen Tüchern ist nun sichtbar.)

Für Hiob hatte Gott immer zu seinem Leben dazugehört. Er hatte gespürt: Gott ist für mich da. Er hatte ihm vertraut, und sein Leben war gut. Aber jetzt? Hiob wusste nicht mehr, was er denken sollte. War Gott jetzt noch da, wenn ihm so viel Schlechtes passierte? Warum passierte ihm das? Weshalb ging es ihm so schlecht? Für Hiob fühlte sich das ganze Leben jetzt schwarz und dunkel an.

(Tuchball evtl. ein bisschen drehen, sodass man ihn von mehreren Seiten sieht.)

Hiobs Frau sagte zu Hiob: „Sieh, wie schlecht es dir geht. Vergiss deinen Gott!“ Hiobs Freunde sagten zu ihm: „Gott ist böse auf dich. Er straft dich.“ Aber – und das wundert mich wirklich, was Hiob darauf sagte – Hiob sagte: „Ich weiß, dass Gott noch da ist.“

(Die Zipfel der bunten Tücher nach und nach aus dem schwarzen Tuchball herausziehen.)

Er kann mich erlösen. Ich werde ihn mit meinen eigenen Augen sehen.“

Impulsfragen:

Ich frage mich: Woher nimmt Hiob diese Hoffnung? Was denkt ihr?

4 Kreative Bausteine

4.1 Für Kleine (bis 6 Jahre)

- Bild mit Zauberstiften malen (alternativ: Tinte und Killer)
- Bild mit Wachsmalstift oder Kreide auf schwarzem Untergrund malen

4.2 Für Große (bis 12 Jahre)

- Kratzbilder selber herstellen (braucht viel Zeit!): ein kleines Blatt (sonst dauert es zu lange) mit Wachsmalstiften komplett bunt ausmalen, schwarze Temperafarbe mit einem Spritzer Geschirrspülmittel versehen und dann die bunte Wachsmalschicht komplett übermalen (evtl. zweimal, wenn die Wachsfarben noch durchleuchten), nun mit Holzstäbchen ein buntes Muster oder ein Bild hineinkratzen, farbiger Untergrund leuchtet durch die schwarze Schicht hindurch;
- fertige Kratzbilder verwenden (gibt es im Block zu kaufen, heißen manchmal auch „Kritzelnbilder“).

